

## Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der19. Westfälischen Landessynode

21.05. - 24.05.2023

# Evangelische Kirche von Westfalen

### 74. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)

und

### **Sechstes Kirchengesetz**

zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

 Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien

Überweisungsvorschlag:

**Tagungs-Gesetzesausschuss** 

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 74. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien) mit der Bitte vor, die Kirchengesetze zu beschließen.

Mit dem vorgeschlagenen 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) und der Sechsten Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG) soll die obere Altersgrenze von 75 Jahren in den Leitungsorganen der EKvW aufgehoben werden. Parallel dazu wird der Landessynode vorgeschlagen, einen Beschluss zu fassen, der Empfehlungen für die Zusammensetzung der Leitungsorgane enthält.

Das Thema obere Altersgrenze in den Leitungsorganen der EKvW wurde in den letzten drei Jahren intensiv beraten. Ausgangspunkt für die Überlegungen einer Änderung waren Hinweise aus verschiedenen Bereichen unserer Landeskirche, dass die unterschiedlichen Zeitpunkte des Ausscheidens nach Erreichen des 75. Lebensjahres, wie sie von der Landessynode 2016 beschlossen worden waren, heute nicht mehr auf dasselbe Verständnis stoßen wie damals. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2020 ein Stellungnahmeverfahren zu einer geplanten Änderung der Kirchenordnung durchgeführt, die für alle Leitungsorgane einheitlich festlegen sollte, dass die Mitglieder nach Überschreiten der Altersgrenze erst nach Ende der begonnenen Amtszeit ausscheiden. Die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die anschließenden Beratungen haben grundsätzliche Kritik an der Altersgrenze aufgedeckt und zu einer erneuten Beratungsschleife geführt. Die folgenden Beratungen u. a. im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung, auf der Superintendentenkonferenz und im Kollegium des Landeskirchenamtes mündeten in dem Ergebnis, dass die Aufhebung der oberen Altersgrenze die rechtlich und praktisch klarste und einfachste Lösung ist, die auch einen sensiblen Umgang mit dem kontrovers diskutierbaren Thema darstellt. Damit würde die westfälische Kirche zur großen Mehrheit der EKD-Gliedkirchen gehören, die keine obere Altersgrenze (mehr) kennen.

Aktuell herrscht durch die geltenden Regelungen zur oberen Altersgrenze vielerorts erkennbare Unsicherheit bei der Besetzung der Gremien. Diese Unsicherheit hat an mehreren Stellen bereits zu einer rechtswidrigen Zusammensetzung eines Organs (Kreissynodalvorstand, Kreissynode, Kirchenleitung, Landessynode) geführt, dessen Beschlüsse dadurch in Frage gestellt werden könnten. Die Rechtswidrigkeit entsteht, weil ein über 75-jähriges Organmitglied nach der geltenden Regelung (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KO) zum Wahltag der Kirchenwahl aus allen Leitungsorganen außer dem Presbyterium automatisch ausscheidet. Wenn die Person aber das Organ erst zur Amtszeitende mit den anderen Mitgliedern verlässt, entsteht ein Zeitraum mit nicht rechtmäßiger Zusammensetzung des Organs.

Ein weiteres Argument für die Abschaffung der oberen Altersgrenze ist die diskriminierende Wirkung auf ältere Menschen, die die Pflicht zum Ausscheiden bei Erreichen eines bestimmten Alters erzeugt. Ohne eine fixierte Altersgrenze für alle wird es möglich, das altersgemäße Ausscheiden aus der aktiven Verantwortung individuell zu gestalten. Menschen sind unterschiedlich lange geistig und körperlich fit und es gibt in Politik und Gesellschaft viele Beispiele für Personen, die auch noch nach ihrem 75. Geburtstag lenkende Positionen ausfüllen. In den letzten Jahren wurden daher in vielen Bereichen die Altersgrenzen abgeschafft (Beispiel:

Ärzte). Das Festhalten an der Altersgrenze für ehrenamtliche Verantwortung in Leitungsorganen in der Kirche ist dementsprechend in Frage zu stellen. Die weit überwiegende Mehrheit der evangelischen Landeskirchen (16 von 20) und die EKD selbst kommen bereits ohne eine Altersgrenze aus und vermelden keine negativen Erfahrungen. Hinzu kommt, dass es immer schwieriger wird, Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen und die Arbeitsfähigkeit der Organe gewahrt sein muss.

Den an der gemeindlichen Mitarbeit interessierten fähigen Menschen soll das selbstbestimmte Ausscheiden aus dem Amt nicht länger durch eine fixe obere Altersgrenze verwehrt werden. So wird auch das Entstehen eines Kränkungsgefühls vermieden, das vielfach mit dem Bewusstsein einhergeht, dass das Erreichen eines bestimmten Alters ein automatisches Ende der Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium bedeutet. Es gilt hier zu vermeiden, dass bei einer ehrenamtlich engagierten Person das Gefühl vermittelt wird "Kirche will mich nicht mehr".

Für die zur Aufhebung der oberen Altersgrenze in den kirchlichen Leitungsgremien vorgeschlagenen Änderungen in der Kirchenordnung und dem Kirchenwahlgesetz und deren Erläuterungen wird auf die Synopse (Anlage 3) verwiesen.

Mit dem beiliegenden Anschreiben (Anlage 4) ist zu diesem Vorschlag in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt worden. Die Zusammenfassung der Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (Anlage 5) zeigt zum einen die erfreulich rege Beteiligung an dem Stellungnahmeverfahren, zum anderen, wie kontrovers das Thema obere Altersgrenze diskutiert wird. Zwar hat sich die Mehrheit der Kirchenkreise nach zumeist sehr intensiven Beratungen am Ende gegen die Aufhebung ausgesprochen, aber die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden spiegeln auch große Zustimmung zu der vorgeschlagenen Änderung wider (s. Fazit auf Seite 25, Anlage 5). Folgende entscheidungsrelevanten Argumente werden in den Rückmeldungen insbesondere angeführt:

### Argumente gegen die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien:

- Gefahr der Überalterung in Leitungsgremien;
- Widerspruch zur Intention des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG), die Leitungsgremien zu verjüngen und die Kirche zukunftstauglicher zu machen;
- Jüngere könnten Interesse an einer Mitarbeit verlieren, wenn sie auf ein Gremium treffen, das einen hohen Altersdurchschnitt aufweist;
- Die Leitungsgremien müssen eigenverantwortlich auf ein über 75-jähriges Mitglied zugehen und die Person auf ihr Ausscheiden ansprechen und können sich nicht mehr auf eine gesetzliche Regelung stützen;

- Die Altersgrenze kann auch als positive Entlastung dienen: Die über 75-jährigen Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihr Amt niederlegen ohne das Gefühl, "ihre Kirche im Stich zu lassen";
- Weniger Fluktuation: Es wird befürchtet, dass ein Gremium, das über einen (noch) längeren Zeitraum von denselben Menschen geleitet wird, unbeweglich in seinem Denken und Handeln wird;
- Die seit 2016 bestehende Lösung funktioniert warum ändern?

### Argumente für die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien:

- Das zwangsweise Ausscheiden mit Erreichen eines bestimmten Alters stellt eine (erlaubte/nicht verbotene) Altersdiskriminierung dar;
- Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Gesellschaft wird immer älter und viele Menschen bleiben bis ins hohe Alter gesund und leistungsfähig;
- Es wird immer schwieriger, Ehrenamtliche zu finden, daher sollten die Eintrittshürden so niedrig wie möglich sein. Im Rentenalter haben auch viele Menschen erst die zeitlichen Möglichkeiten und das Interesse an einem Ehrenamt;
- Die überwiegende Mehrheit der Landeskirchen und die EKD haben keine Altersgrenze und leiden nicht an Überalterung ihrer Gremien;
- Die Regelungen zur Altersgrenze sind kompliziert und werden nicht immer befolgt. Der Vorschlag ist einfacher und bietet Klarheit;
- Verlust von Expertise und Erfahrung der über 75-Jährigen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung, die Superintendentenkonferenz und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens wahrgenommen und das weitere Vorgehen übereinstimmend mit dem Ergebnis beraten, den Vorschlag unverändert der Landessynode vorzulegen.

Bei den Beratungen wurden auch mögliche Alternativvorschläge in Betracht gezogen, nach denen die Altersgrenze zwar beibehalten, aber die Möglichkeit eingeräumt wird, auch nach Erreichen des 75. Lebensjahres alle Ämter bis zum regulären Amtszeitende fortzuführen. Gegen diese Alternativvorschläge spricht, dass sie komplizierte Regelungen mit sich bringen und Rechtsunsicherheit in der Praxis zu erwarten ist. Da die Altersgrenze als Voraussetzung der Presbyteramtsfähigkeit in Art. 36 Abs. 1 KO verankert ist und in vielen Regelungen (auch außerhalb der Kirchenordnung) darauf Bezug genommen wird, sind viele Regelungsänderungen notwendig, damit nicht automatisch mit dem Wegfall dieser Voraussetzung ein Ausscheiden aus dem Amt erfolgen muss. Die alleinige Änderung von Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KO (¿Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.) könnte zwar als (rechtlich) durchwirkend auf die anderen

Leitungsorgane ausgelegt werden, sodass die Amtszeit jeweils zu Ende geführt werden könnte. Allerdings bliebe mindestens sprachlich jeweils der Widerspruch bei den Regelungen zum Ausscheiden bei den einzelnen Gremien (Beispiel: Art. 108 Abs. 6 KO ("Verliert ein KSV-Mitglied die Presbyteramtsfähigkeit, endet die Mitgliedschaft.") und das Problem, dass diese Auslegung in der Praxis vor Ort verstanden und gelebt werden müsste. Und die Fälle, in denen die Presbyteramtsfähigkeit vorausgesetzt wird, es sich aber nicht um ein Leitungsorgan handelt (z. B. Ausschüsse, Art. 74 KO) würde man dadurch nicht erreichen.

Alternativ könnte die Altersgrenze aus Art. 36 Abs. 1 KO gestrichen werden, was aber zur Folge hätte, dass sie für die Organe, bei denen sie beibehalten werden sollte, jeweils neu geregelt werden müsste. Hierzu gab es 2020 bereits einen Vorschlag, der im damals durchgeführten Stellungnahmeverfahren keine Mehrheit gefunden hat. Dies führte zu den Beratungen zur Abschaffung der Altersgrenze, deren Ergebnis der vorliegende Vorschlag ist.

Im Ergebnis bleibt die Aufhebung des Verbots, in den Leitungsgremien über das 75. Lebensjahr hinaus mitzuwirken, rechtlich und praktisch der einfachste und klarste Umgang mit dem kontrovers diskutierten Thema. Die aktuelle Regelung und die Alternativvorschläge sind kompliziert und dadurch fehleranfällig ("weniger ist mehr"). Außerdem ist durch die Abschaffung der Altersgrenze nicht mehr ein großer Teil der Gemeindeglieder von der kirchlichen Leitungstätigkeit ausgeschlossen. Den Leitungsorganen ist zuzutrauen, dass sie eigenständig und verantwortungsbewusst unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Landessynode - und gegebenenfalls mit Unterstützung der Aufsicht - mit Personen, die altersbedingt nicht mehr in der Lage sind ihr Amt auszuüben, das Ausscheiden planen.

Die Änderung von § 13 KWG (s. Synopse, **Anlage 3**) fand im Stellungnahmeverfahren breite Zustimmung und soll gegebenenfalls unabhängig von den Gesetzesänderungen zur Abschaffung der oberen als Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, falls sich keine Mehrheit für die Abschaffung der oberen Altersgrenze findet.

Nachdem wir aus einer sehr langen Tradition kommen, in der es eine formale und rechtlich ausgestaltete obere Altersgrenze gab, wird vorgeschlagen, mittels einer landessynodalen Empfehlung die heterogene Zusammensetzung und insbesondere das Alter weiterhin zum Thema machen zu dürfen. Parallel zur formalen Aufhebung der rechtlichen Altersgrenze wird deshalb vorgeschlagen, eine Empfehlung für die Zusammensetzung der Gremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf zu beschließen. Auf diese Weise erhalten die Nominierungsausschüsse und Leitungsorgane eine größere Entscheidungsfreiheit, mehr eigenständige Verantwortung und Flexibilität, können aber auf die Hilfestellung durch die landessynodalen Empfehlungen zurückgreifen und damit argumentieren.

- 7-

Beschlussvorschlag zur Zusammensetzung der Leitungsorgane der EKvW:

"Die Landessynode beschließt gleichzeitig mit der Aufhebung der oberen Altersgrenze in den

Leitungsorganen folgende Empfehlungen für deren Zusammensetzung:

Alle Leitungsorgane sollen insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf divers zusammengesetzt

sein. Den Leitungsorganen wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben,

die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit

erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der

gemeinsamen Planung unterstützen.

Die Leitungsgremien selbst und alle am Nominierungsprozess Beteiligten werden dazu ermutigt, Diversität

und Qualität der Leitungsorgane anzusprechen. Ziel ist es, auch die Leitungsorgane in der Selbstreflektion

ihrer Arbeit zu bestärken. Dadurch kommen Sinn, Zweck und Auftrag des Leitungsgremiums besser in den

Blick und Verbesserungen können vorgeschlagen werden."

Bei diesem Vorschlag verhalten sich Personen, die trotz ihres fortgeschrittenen Alters ihr Amt in einem

Leitungsorgan fortführen, nicht mehr rechtswidrig in Bezug auf Kirchenordnung und Kirchenwahlgesetz. Den

Leitungs- und Aufsichtsorganen steht die Möglichkeit offen, auf der Grundlage des Landessynodenbeschlusses

das Thema altersbedingtes Ausscheiden anzusprechen und die Betroffenen können ohne das Gefühl, die

Kirche "im Stich zu lassen" ihr Amt zur Verfügung stellen. Der Vorschlag zur Abschaffung der rechtlichen

Regulierung einer oberen Altersgrenze folgt dem Grundsatz, Freiheit mit Verantwortung Vorrang vor einem

verantwortungsregulierenden Verbot zu geben.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Urkundenentwurf für ein 74. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2:

Urkundenentwurf für ein 6. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG)

Anlage 3:

Synopse

Anlage 4:

Anschreiben für das Stellungnahmeverfahren

Anlage 5:

Tabelle: Zusammenfassung der Rückmeldungen

### **Entwurf**

### 74. Kirchengesetz

### zur Änderung der Kirchenordnung

### der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 24. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel I

### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABI. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Juni 2022 (KABI. 2022 I Nr. 22 S. 70), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort "besitzen" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
  - b) Der letzte Satzteil "und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" wird gestrichen.
- 2. Artikel 42 Absatz 3 wird gestrichen.

### Artikel II

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bielefeld, 24. Mai 2023

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/74

### - ENTWURF -

### **Sechstes Kirchengesetz**

### zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Vom ... Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

### Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Das Kirchenwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABI. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 2020 (KABI. 2020 I Nr. 34 S. 54, Nr. 100 S. 249) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe "18." die Wörter "und noch nicht das 75." gestrichen.
- 2. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken."

### **Artikel 2**

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bielefeld, ... Mai 2023

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 011.111

Az.: 001.11/74; 011.111

# Synopse zur 74. Änderung der Kirchenordnung (KO) und Sechsten Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG) – Abschaffung der oberen Altersgrenze von 75 Jahren für die kirchlichen Leitungsorgane –

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO; FIS-Nr. 1)	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 36	Artikel 36	
[Befähigung zum Amt]	[Befähigung zum Amt]	
Absatz 1	Absatz 1	
(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann	(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur	Durch die Streichung in Absatz 1
nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die	solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch	fällt das Merkmal obere
durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am	des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl	Altersgrenze von 75 Jahren als
heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung	sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines	Voraussetzung für die
der übrigen Pflichten eines evangelischen	evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der	Presbyteramtsfähigkeit weg.
Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde	Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde	Dementsprechend werden
bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen,	besitzen, und mindestens 18 Jahre alt sind und das 75.	Artikel 42 KO und § 2 Absatz 1
mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch	Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Kirchenwahlgesetz geändert (s.u.).
nicht vollendet haben.		
Artikel 42	Artikel 42	
[Vorzeitiges Ende der Amtszeit der Presbyterinnen und	[Vorzeitiges Ende der Amtszeit der Presbyterinnen und	
Presbyter]	Presbyter]	
(1) <sub>1</sub> Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters	(1) []	unverändert
erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die		
Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht		
mehr gegeben sind. 2Dies wird durch das Presbyterium		
festgestellt. ₃Gegen die Feststellung ist binnen zwei		
Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. 4Er		
entscheidet endgültig.		
(2) 1Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit	(2) []	unverändert
ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären.		
<sub>2</sub> Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei		
der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. 3Sie		

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO; FIS-Nr. 1)	Änderungsvorschlag	Begründung
kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich		
zurückgenommen werden. ₄Mit dem Wirksamwerden der		
Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.		
(3) 1Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach	(3) Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung	Die Streichung von Abs. 3 folgt der
Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten	des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen	Abschaffung der oberen
turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. ₂Die	Einführung des Presbyteriums. 2Die Mitgliedschaft in anderen	Altersgrenze als Merkmal der
Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach	Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres	Presbyteramtsfähigkeit in Art. 36
Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten	mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.	Abs. 1 KO (s.o.)
turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.		

Geltende Fassung des Kirchenwahlgesetzes	Änderungsvorschlag	Begründung
(KWG; FIS-Nr. 50)		
§ 2	§ 2	
Wählbarkeit	Wählbarkeit	
Absatz 1	(Absatz 1)	
(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann	(1) 1Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen	Die Änderung in Abs. 1 folgt der
solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach	Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den	Änderung in Art. 36 Abs. 1 KO (s.o.),
den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt	Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und	mit der die obere Altersgrenze als
befähigt und zugelassen sind. 2Wählbar ist, wer am Wahltag	zugelassen sind. 2Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes	Merkmal der
wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18.	Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75.	Presbyteramtsfähigkeit abgeschafft
und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.	Lebensjahr vollendet hat.	wird.
§ 13	§ 13	
Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	
Absatz 2	Absatz 2	
(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind	(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis	Unabhängig von den obigen
aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten	zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge	Änderungen zur Abschaffung der
Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. 2Die Zahl der	einzureichen. 2Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen	oberen Altersgrenze in den
Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. ₃Es ist	übersteigen. 3Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und	kirchlichen Leitungsgremien soll die
darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst	Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind. Auf Diversität	Regelung in Abs. 2 aktualisiert und
gleichmäßig vertreten sind.	hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken.	erweitert werden.

### Das Landeskirchenamt

Anlage 4 zur LS-Vorlage 3.2./3.3.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)
Superintendent:innen
Verwaltungsleiter:innen
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum

001.11/74. 011.111 31.01.2023

Rundschreiben-Nr. 3/2023

# 74. Änderung der Kirchenordnung (KO) und Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG); Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zum Umgang mit der aktuell für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien bestehenden oberen Altersgrenze. Mit dem geplanten 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Änderung des Kirchenwahlgesetzes soll die Altersgrenze von 75 Jahren für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien abgeschafft werden. Diese Gesetzesänderungen sowie Empfehlungen zur Zusammensetzung der Leitungsgremien sollen der Landessynode im Mai 2023 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2023 in Kraft treten. Dadurch können sie rechtzeitig vor den Vorbereitungen zur Kirchenwahl 2024 umgesetzt werden.

Das Thema obere Altersgrenze in den Leitungsorganen der EKvW wurde in den letzten Jahren intensiv beraten. Ausgangspunkt für die Überlegungen einer Änderung waren Hinweise aus verschiedenen Bereichen unserer Landeskirche, dass die unterschiedlichen Zeitpunkte des Ausscheidens, wie sie von der Landessynode 2016 beschlossen worden waren, heute nicht mehr auf dasselbe Verständnis stoßen wie damals. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2020 ein Stellungnahmeverfahren zu einer geplanten Änderung der Kirchenordnung durchgeführt, die für alle Gremien einheitlich festlegen sollte, dass die Mitglieder nach Überschreiten der

- 2 -

Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung

Altersgrenze erst nach Ende der begonnenen Amtszeit ausscheiden. Die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die anschließenden Beratungen haben grundsätzliche Kritik an der Altersgrenze aufgedeckt und zu einer erneuten Beratungsschleife geführt.

Neben der Diskriminierung von älteren Menschen spricht auch die vielerorts erkennbare Unsicherheit bei der Besetzung der Gremien für die Abschaffung der Altersgrenze. Diese Unsicherheit hat an mehreren Stellen bereits zu einer rechtswidrigen Zusammensetzung eines Gremiums geführt, dessen Beschlüsse dadurch in Frage gestellt werden könnten. Für die Regelungsänderung spricht auch, dass 16 von 20 evangelischen Landeskirchen ohne eine Altersgrenze auskommen.

Um sicherzustellen, dass auf eine heterogene Gremienbesetzung geachtet wird, soll der Landessynode parallel zur Abschaffung der Altersgrenze vorgeschlagen werden, Empfehlungen für die Zusammensetzung der Gremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf zu beschließen. Auf diese Weise erhalten die Nominierungsausschüsse und Leitungsorgane eine größere Entscheidungsfreiheit, mehr eigenständige Verantwortung und Flexibilität, können aber auf die Hilfestellung durch die landessynodalen Empfehlungen zurückgreifen und damit argumentieren.

### Folgender Vorschlag wird somit zur Beratung gestellt:

1. Die Kirchenordnung (KO) und das Kirchenwahlgesetz (KWG) werden wie folgt geändert, wodurch die Altersgrenze abgeschafft wird:

### Artikel 36 Absatz 1 KO:

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen; und mindestens 18 Jahre alt sind-und das 75. Lebensjahr noch nichtvollendet haben.

### Artikel 42 Absatz 3 KO:

(3) <sub>1</sub>Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. <sub>2</sub>Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.

### § 2 Absatz 1 KWG:

(1) <sub>1</sub>Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. <sub>2</sub>Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. **und noch nicht das 75.** Lebensjahr vollendet hat.

### § 13 Absatz 2 KWG:

(2) <sub>1</sub>Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. <sub>2</sub>Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. <sub>3</sub>Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männermöglichst gleichmäßig vertreten sind. Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken.

2. Die Landessynode beschließt parallel zur Abschaffung der Altersgrenze folgende Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien:

"Am xx. Mai 2023 hat die Landessynode durch Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes die Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien beschlossen. Gleichzeitig beschließt die Landessynode für die Zusammensetzung der Leitungsgremien folgende Empfehlungen:
Alle Leitungsgremien sollen insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf divers zusammengesetzt sein. Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen. Die Leitungsgremien selbst und alle am Nominierungsprozess Beteiligten werden dazu ermutigt, Diversität und Qualität der Leitungsorgane anzusprechen. Ziel ist es, auch die Leitungsorgane in der Selbstreflektion ihrer Arbeit zu bestärken. Dadurch kommen Sinn, Zweck und Auftrag des Leitungsgremiums besser in den Blick und Verbesserungen können vorgeschlagen werden."

Bei diesem Vorschlag verhalten sich Personen, die trotz ihres fortgeschrittenen Alters ihr Amt in einem Leitungsorgan fortführen, nicht mehr rechtswidrig in Bezug auf Kirchenordnung und Kirchenwahlgesetz. Durch den Beschluss der Landessynode wird aber deutlich, dass es sich hierbei allenfalls um Einzelfälle handeln sollte. Den Leitungs- und Aufsichtsorganen steht die Möglichkeit offen, auf der Grundlage des Landessynodenbeschlusses das Thema altersbedingtes Ausscheiden anzusprechen und die Betroffenen können ohne das Gefühl, die Kirche "im Stich zu lassen" ihr Amt zur Verfügung stellen.

### Verfahrenshinweise:

Wir bitten, die Vorlage <u>in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen</u> zu beraten und bitten die Kreissynodalvorstände um eine gebündelte Rückmeldung bis zum

### 17. März 2023.

Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe <a href="www.kirchenrecht-westfalen.de">www.kirchenrecht-westfalen.de</a>; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2023).

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

Az.: 001.11/74

Anlage 5 zur LS-Vorlage 3.2./3.3.

# Stellungnahmen der Kirchengemeinden/Kirchenkreise zum 74. KO-Änderungsgesetz und zur Sechsten Änderung des Kirchenwahlgesetzes (Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien)

	W:	Votum		Challanna a harr
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
1	Bielefeld	X (KSV, KG Brake, Martini-KG, Apostel-KG, Neustädter Marien-KG, KG Altenhagen- Milse, AnstaltsKG Bethel)	X (Altstädter Nicolai     KG, Dietrich-     Bonhoeffer-KG,     Paulus-KG, Petri-     KG)	KSV-Beschluss: Der KSV dankt den Presbyterien der Ev. Altstädter Nicolai-KG, der Apostel-KG, der DBonhoeffer-KG, der Martini-KG, der Neustädter Marien-KG, der Paulus-KG, der Ev. Petri-KG und der KG Altenhagen-Milse für die erarbeiteten Stellungnahmen. Der KSV nimmt den Antrag mit dem Votum der Martini-KG an die KS zur Kenntnis. Die Rückmeldefrist für die Stellungnahmen hat das LKA auf den 17.03.2023 festgelegt. Daher kann der Antrag der KS nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden. Der KSV macht sich den Beschluss der Martini-KG zu eigen und leitet ihn an die LK weiter.  Martini-KG: Presbyterium berät eingehend den vorgelegten Entwurf u. kommt zum Beschluss:  1. Das Presbyterium stimmt dem Vorschlag zu, die oberen Altersgrenzen für die Mitwirkung in kirchl. Gremien abzuschaffen. Es spricht sich eindeutig gegen jede Form von Diskriminierung - insbesondere auch gegen Altersdiskriminierung - in der ev. Kirche aus. Deshalb sind auch alle anderen Vorschriften der EKvW daraufhin zu überprüfen, ob auch dort noch diskriminierende Bestimmungen vorhanden sind (z. B. die Altersgrenze im Prädikantengesetz oder auch in anderer Hinsicht diskriminierende Vorschriften). Solche Bestimmungen sind u. E. im Zuge der Befassung der LS mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gleichzeitig aufzuheben bzw. zu bereinigen.  2. Dem Presbyterium liegt eine gute altersmäßige Durchmischung aller Leitungsgremien der Kirche - insbesondere hinsichtlich der ehrenamtlich tätigen Personen - am Herzen. Deshalb hatte es anlässlich der Harmonisierung der Altersgrenzen die Landeskirche um Vorschläge für Maßnahmen gebeten, wie insbesondere junge Menschen den Zugang in Leitungsgremien der Kirche finden können. In der Folgezeit ist das JBEG entstanden, das vom Presbyterium sehr begrüßt wird. Es wird darum gebeten, zu den Ergebnissen dieser Maßnahme auf der kommenden LS zu berichten und dazulegen, welche weiteren Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung junger Menschen geplant bzw. schon in Umsetzung sind.  3. Das Presbyterium hat die große Sorge, dass mit der

	Winds and make	Votum		Challen and hour
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
				Leitungsgremien und eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Leitungsarbeit befördert werden.  4. Das Presbyterium ist der Auffassung, dass Senkung des aktiven Wahlalters auf 14 Jahre aus dem Jahr 2015 ein richtiger Schritt war. Kann berichtet werden, wie sich diese Maßnahme quantitativ und qualitativ ausgewirkt hat? Allerdings ist das passive Wahlalter immer noch auf 18 Jahre fixiert. Selbst wenn es aus verschiedenen Gründen nicht auf 16 Jahre gesenkt werden kann, müssen doch wirksame Beteiligungsformen für junge Menschen an der Meinungsbildung der Leitungsgremien gefunden werden. Das Presbyterium bittet die Landeskirche, hierzu Vorschläge zu machen. (einstimmig)  KG Brake: Das Presbyterium begrüßt die Empfehlung, auf Diversität in der Besetzung des Gremiums hinzuwirken. Ebenso ist die Empfehlung sinnvoll, zusammen mit Presbyter:innen, die die bisherige Altersgrenze erreichen, ein mögliches Ende ihrer Amtszeit zu planen. Die Abschaffung einer kirchenrechtlich verankerten Altersgrenze gibt die Verantwortung ausreichend wahrgenommen und den Empfehlungen entsprochen wird. Die kirchenrechtlich verankerte Altersgrenze gewährleistete zumindest eine Auseinandersetzung mit den immer älter werdenden Leitungsgremien. Die nötige offene Kultur für ein divers besetztes Gremium lässt sich kaum durch Kirchenrecht herstellen. Dennoch bleibt die Frage im Raum: wo und wie wird ein solcher Prozess angestoßen? Ungeachtet dieser offenen Frage stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung der KO zu.  Altstädter Nicolai KG: Das Presbyterium beschließt, die Änderung in der KO nicht zu befürworten. Eine Abschaffung der Altersgrenze ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.  Apostel-KG: Das Presbyterium hat sich mit der beabsichtigten Änderung der KO und des KWG beschäftigt und unterstützt die vorgesehene Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien. Das Presbyterium hält die bisherige Regelung für nicht mehr zeitgemäß.  Dietrich-Bonhoeffer-KG: Die in dem Rundschreiben angeführten Gründe – Diskriminierung von älteren Menschen

#	Kirchenkreis	Votum		Stollungnahma
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
				Menschen gesetzt, sich ehrenamtlich in der Kirche zu engagieren. Aufgrund immer älter werdender Presbyterien könnten sich junge Menschen möglicherweise vielmehr sogar eher abgeschreckt fühlen. Die Abschaffung der Altersgrenze würde dieses Problem daher auf Dauer in keiner Weise angehen, sondern lediglich zeitlich verschieben. Es bedarf vielmehr der konkreten Ansprache jüngerer Personen, um diese für die Mitarbeit in den kirchlichen Leitungsgremien gewinnen zu können. Das Presbyterium lehnt die geplante Änderung ab. (einstimmig) Neustädter Marien-KG: Das Presbyterium befürwortet die Änderung des KWG und begrüßt die Empfehlung zur Zusammensetzung der Leitungsgremien.  Paulus-KG: Unser Presbyterium hat in den letzten 20 Jahren 4mal erlebt, dass in unserem Presbyterium Presbyter im Rahmen der Altersgrenze ausgeschieden sind, oder sich nicht mehr wiederaufstellen lassen konnten. Das haben die Betroffenen als Entlastung von der Verantwortung der Aufgaben empfunden und die jetzige Regelung erscheint uns sinnvoll. (einstimmig)  Petri-KG: Das Presbyterium stimmt der geplanten Abschaffung der oberen Altersgrenze nicht zu und befürwortet eine Beibehaltung der jetzigen Regelung. (einstimmig)  AnstaltsKG Bethel: Von Seiten der Gemeindevertretung bestehen keine Bedenken, wenn die Altersgrenze abgeschafft würde. Die Gemeindevertretung empfiehlt die in der von der LS zu beschließende Empfehlung zur Zusammensetzung der Leitungsgremien folgenden Satz der Empfehlung zu streichen: "Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten."
2	Bochum	X (KG Bochum- Wiemelhausen, KG Querenburg)	X (KSV, KG Bochum, KG Dahlhausen, KG Eppendort- Goldhamme, KG Weitmar)	KSV: "Der KSV reicht die hier beigefügten Stellungnahmen aus den Presbyterien ein und votiert insgesamt einstimmig gegen den Vorschlag zur Änderung und für die Beibehaltung der Altersgrenze."  KG Bochum: Das Presbyterium sieht die Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien äußerst kritisch und lehnt die geplante Änderung der KO und des KWG ab. (einstimmig) Begründung:  Das Presbyterium begrüßt die Initiative, dass es künftig das Ziel sein soll, Leitungsgremien in ihrer Selbstreflektion zu stärken und eine höhere Diversität in den Leitungsgremien herzustellen, sieht dafür aber keinen Zusammenhang mit der Aufhebung der Altersgrenze. Wir schlagen stattdessen vor, Maßnahmen zu initiieren, die eine Kultur des Wechsels innerhalb unserer Gremien fördern. Wir denken dabei z.B. an Befristung von Gremienposten auf eine begrenzte Anzahl von Legislaturen; Benennungsverfahren statt Nominierungsverfahren, klare Aufgabenbeschreibungen etc.  Nach unserer Erfahrung wird ein Gremium, je länger mehrere Personen über einen langen Zeitraum in ihm verharren, desto unbeweglicher. Hier sehen wir eine grundsätzliche Herausforderung zu einer Kultur des Wechsels ganz unabhängig von einer Altershöchstgrenze.  Die Aufhebung der Altersgrenze wird eine Kultur des Wechsels nicht nur in unseren Presbyterien, sondern in allen unseren kirchlichen Leitungsgremien verhindern.  Wir können nicht erkennen, dass in dem Beschlussvorschlag für die Landessynode deutlich wird, dass es sich bei der Überschreitung der Altersgrenze von 75 Jahren um Einzelfälle handeln soll. Wir haben Sorge, dass sich die

ш	Vivele e e leveie	Vo	tum	Challerranahara
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				Lesart des Einzelfalls nicht durchsetzen wird, und die Änderung der KO tatsächlich zu einer weiteren Überalterung unserer Leitungsgremien beitragen wird. Die Idee, dass die Beendigung der Amtszeit aufgrund von Alter gemeinsam in den Leitungsgremien geplant wird, erscheint uns ein erheblicher Wandel in unserer Gremienkultur ("Urgestein") und wir befürchten hier eine massive Überforderung besonders der Presbyterien, aber auch der anderen Gremien unserer Kirche.  • Die Aufhebung der Altersgrenze ohne Erprobungsphase stünde im klaren Gegensatz zur Vorgehensweise des IBEG: Während die Beteiligung junger Menschen zunächst erprobt werden soll, erscheint eine Erprobungsphase bei einer Beteiligung von Menschen über 75 Jahren offenbar nicht nötig. Dieses Signal in Richtung junger Menschen unserer Kirche finden wir fatal. Es würde korrespondieren mit der Erfahrung vieler Menschen unter 50 Jahren, die einheitlich als eine Gruppe "der Jungen" angesehen werden und denen so häufig aufgrund ihres Alters wenig Erfahrung und Kompetenz zugesprochen wird.  • Vgl. Beschluss der EKD-Synode zum Kirchgesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der EKD. Diesen Beschluss verstehen wir als Gegengewicht zur fehlenden Altersgrenze für Gremien der EKD. Mit der Änderung der KO zur Aufhebung der Altersgrenze würde die EKVW einen grundsätzlich gegensätzlichen Beschluss fassen. ((2) 1 Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze. 2 Mindestens zwölf der zu wählenden Synodalen dürfen am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, dos 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. 4 Bei der Wahl soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. 5 Das Nähere, insbesondere die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen, wird durch Gesetz geregelt.)  • Wir sehen die Notwendigkeit, Menschen deren Altersgruppe in unseren Gremien deutlich unterrepräsentiert ist, bewusst Raum zur Gestaltung der Zukunft ihrer Kirche einzuräu

	Kirchenkreis Votum		tum	
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				Da der grundsätzliche Wunsch nach mehr Diversität in unseren Gremien offenbar gewünscht ist, sehen wir mit der Abschaffung der Altersgrenze dieses Ziel gerade nicht gefördert, sondern im Gegenteil gefährdet. Aus unserem Presbyterium formulieren Mitglieder auch den Wunsch, durch eine Altersgrenze vor einem späteren Beharren auf dem Posten bewahrt zu werden. Folgende Fragen haben sich für uns ergeben:  • Wie hoch ist das Durchschnittsalter in unseren Gremien?  • Wie viele Menschen über 50, 55, 60, 65, 70 und 75 sind Mitglieder in unseren Leitungsgremien? Gibt es dazu Erhebungen und Auswertungen?  • Durch den Hinweis darauf, dass 16 von 20 Landeskirchen keine Altersgrenze haben, fragen wir uns, wie sich die Gremienzusammensetzung in diesen Landeskirchen gestaltet und ob sie mit den Ansprüchen von Diversität und Qualität übereinstimmen?  KG Dahlhausen: Zunächst einmal stellt das Presbyterium fest, dass zwischen Zusendung der Vorlage (Eingang im Gemeindebüro am 3.2.2023) und Abgabe (aufgrund der gewünschten gebündelten Rückmeldung bereits am 7.3.2023 im Kirchenkreis Bochum) lediglich eine Frist von viereinhalb Wochen liegt. Aufgrund der Tatsache, dass Presbyterien in der Regel einmal monatlich tagen, erscheint dem Presbyterium diese Frist als deutlich zu kurz, um eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können. Nach Austausch und Diskussion hält das Presbyterium die folgenden Aspekte fest: Nicht nachvollziehbar ist dem Presbyterium als Argument für die Abschaffung der Altersgrenze, dass bei der geltenden Regelunge "rechtswidrige" Situationen entstehen. Rechtswidrige Situationen entstehen. Rechtswidrige Situationen entstehen deswegen werden solche Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Leitungsgremien entstehen - deswegen werden solche Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Leitungsgremien entstehen - deswegen werden solche Regelungen auch nicht abgeschafft. Ebenfalls nicht nachvollziehbar in der Begründung ist, dass mit bloßen "Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Leitungsgremien en

ш	Windon lone!	Virghankraia Votum		Challan and have
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				KG Weitmar: Im Blick auf die vorgeschlagenen Veränderungen votiert der Bevollmächtigtenausschuss ausdrücklich für die Beibehaltung der Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter. (einstimmig)  KG Bochum-Wiemelhausen: Nach kontroverser Diskussion stimmt das Presbyterium dem Vorschlag zu, bittet aber die angekündigten Empfehlungen, was die Zusammensetzung des Presbyteriums (vor allem altersmäßig) angeht, als dringlich zu kennzeichnen und dies auch zu publizieren. Eine reine Empfehlung etwa im Anhang der Presbyterwahlordnung wird, so die Einschätzung des Presbyteriums, keinerlei Wirkung auf die gewünschte gemischte Zusammensetzung der Presbyterien haben.
3	Dortmund	X (8 KGn)	X (KSV, 8 KGn)	KSY: Das Stellungnahmeverfahren wurde an die Gemeinden weitergeleitet. Die Voten der Presbyterien sind sehr unterschiedlich und von großem Missfallen geprägt. Dies bezieht sich einerseits auf den (zum wiederholten Mal) engen Zeitrahmen für die Stellungnahmen, andererseits auf die Inkonsequenz in Text, Formulierung und Konzeption der vorgeschlagenen Änderungen der KO und des KWG. Ein Drittel der Presbyterien lehnt die Änderungen ab, ein Drittel entscheidet nach ausführlicher Diskussion, kein Votum abzugeben ("Das Presbyterium hat den Vorschlag kontrovers diskutiert, ohne zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen."), ein Drittel stimmt zu, allerdings mit "beachtenswerten" Abstimmungsergebnissen wie: 9 Ja, 8 Nein oder 2 Ja und 10 Enthaltungen. Der Verdacht entsteht, dass bei abnehmender Anzahl von Gemeindegliedern ein Leitungsgremium "um jeden Preis" besetzt sein soll. Wäre hier nicht eine grundlegende Änderung der Kirchenordnug zu den Leitungsgremien unserer Kirche angebrachter? Der KSV betrachtet die vorgeschlagenen Änderungen KO und KWG als unausgegoren. Ein Gesetz soll Klarheit schaffen. Das ist mit den vorliegenden Text-Vorschlägen nicht gegeben. Die Aufhebung der Altersgrenze für Mitglieder von Presbyterien wirkt wie eine "Kleinreparatur" an einem fragwürdigen Gesamtsystem. Es ist jetzt der Zeitpunkt für eine "Sanierung" des Systems der Leitung für Gemeinden und Kirchenkreise. Die momentane Situation wird gekennzeichnet durch (Sanierungsindikatoren):  1. Wahlbeteiligung von (weniger als) 9 Prozent der Gemeindemitglieder bei Wahlen zum Presbyterium  2. In sehr vielen Fällen findet keine Wahl statt, die Anzahl der Kandidatinnen entspricht (wenn überhaupt) den zu besetzenden Plätzen  3. Überforderung der Presbyterien durch Themenvielfalt  a. Finanzwesen  b. Klimamaßnahmen  c. Organisation von neuen Einheiten, wie Personalplanungsräumen  d. Datenschutz  e. Digitalisierung  f. Arbeitsrecht  g. Gebäude (Bau und Instandhaltung)  h. Verordnungen in schneller Abfolge  i. Prävention KGSSG  4. Mehrfachbelastung von Mitgl

#	Kirchenkreis	Vo	tum	Challius graak was
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
4	Gelsenkirchen		X	a. durch Leitung von Gemeindegruppen b. KSV c. Kreiskirchliche Ausschüsse d. Landeskirchliche Ausschüsse 5. Für die Kernaufgabe der Presbyterien, der geistlichen Leitung der Gemeinde, bleibt kaum noch Zeit. Der KSV lehnt die Aufhebung der Altersgrenze für Mitglieder von kirchlichen Leitungsgremien ab. Der KSV bittet die Änderungen nicht der Landessynode im Mai 2023 vorzulegen, sondern die KO und das KWG im Zusammenhang der notwendigen Reformen unserer Kirche neu zu bearbeiten. Um für die Zukunft unserer Kirche auf allen Ebenen gut aufgestellt zu sein, bittet der KSV darum, das Gesetz eindeutiger zu fassen. Um die in den Presbyterien und im KSV gestellten Fragen in einem Kirchenordnungs- und Gesetzes-Text berücksichtigen zu können, bittet der KSV um Vertagung der Entscheidung durch die Landessynode der EkvW. Eine klare Neufassung soll bis Mitte 2025 abgeschlossen sein, um für die nachfolgenden Wahlen rechtzeitig mit landeskirchlicher Synodenentscheidung auf einem guten und zukunftsweisenden Weg zu sein. (einstimmig)  KSV-Beschluss: Der KSV stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu. (angenommen mit 5 Ja-Stimmen bei
	und Wattenscheid		(KSV, Trinitatis-KG Buer [aber Zustimmung zu § 13 KWG])	4 Nein-Stimmen)  Trinitatis-KG Buer: Das Presbyterium hat folgende Diskussion mit nachfolgendem Stimmungsbild geführt: pro Änderung:  • die obere Altersgrenze gibt es in 16 von 20 Landeskirchen gar nicht  • Altersdiskriminierung  • gesellschaftliche Veränderung  • Erfahrung\Wissen geht verloren  Contra Änderung:  • nicht jeder ist so verantwortlich von selbst aufzuhören, wenn es nötig wäre  • nur aus der Not erstanden, weil Stellen nicht zu besetzen sind  • wenn niemand geht, muss auch kein Jüngerer gesucht werden  • kann Jüngere abschrecken  • Möglichkeit der Weiterarbeit in den Fachausschüssen, dort gibt es keine Altersbeschränkung  • wer ausscheidet: wird Gemeinschaft vermisst oder tatsächlich die Leitungsfunktion?  • im Arbeitsleben gibt es auch eine Obergrenze  Stimmungsbild: Aufhebung der Altersgrenze: 5 Stimmen; Belassung der Altersgrenze: 13 Stimmen; Enthaltungen: 2  Stimmen. Somit votiert das Presbyterium für die Belassung der Altersgrenze. Unabhängig davon begrüßen wir die in § 13 Absatz 2 KWG vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Besetzung von Leitungsgremien.
5	Gladbeck- Bottrop-Dorsten		X (KSV)	KSV: Der KSV stellt fest, dass die Beratungszeit im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nicht ausreicht, um eine geordnete presbyteriale und synodale Meinungsbildung zu ermöglichen. Weil die Ordnung der EKvW sich von den Presbyterien her aufbaut, muss ihnen bei einer weitreichenden Änderung des KWG die Gelegenheit zu ausführlicher Diskussion gegeben werden. Das ist im Rahmen eines derart kurzen Stellungnahmeverfahrens

ш	Kinah an lanaia	Votum		Challius machus a
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
				schlicht nicht möglich, obwohl die Kirchenwahl 2024 keine Überraschung ist und die zeitliche Enge absehbar war. Der KSV nimmt inhaltlich nicht Stellung, und lehnt, bis eine entsprechend bereite Beratung erfolgen kann, die Änderung der KO und des KWG zugunsten des Status quo ab. (einstimmig bei einer Enthaltung)
6	Gütersloh	X (KG Isselhorst, Versöhnungs-KG Rheda- Wiedenbrück)	X (KSV, KG Friedrichsdorf, KG Gütersloh, KG Ummeln)	KSV: Der KSV lehnt die Abschaffung der Altersgrenze ab (1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen). Hauptargument dagegen war das "falsche Signal" in Bezug auf die angestrebte Verjüngung der Leitungsgremien.  KG Isselhorst: Zustimmung (einstimmig bei 2 Enthaltungen)  Versöhnungs-KG Rheda-Wiedenbrück: Zustimmung  KG Friedrichsdorf: Ablehnung  KG Gütersloh: Ablehnung (einstimmig bei 1 Enthaltung)  KG Ummeln: (Ablehnung)
7	Hagen	X (PaulusKG)	X (KSV [aber für Änderung von § 13 KWG])	KSV: Nur von wenigen KGn gab es zur Frage der Altersgrenze Rückmeldungen. Alle eingegangenen Rückmeldungen haben sich für Diversität ausgesprochen. Drei KGn haben sich für eine Änderung der oberen Altersgrenze ausgesprochen, eine dagegen ausgesprochen. Die Mitglieder des KSV diskutieren, ob die Aufhebung der Altersgrenze sowie eine Aufzählung bestimmter Diversitätsmerkmale in § 13 Abs. 2 KWG sinnvoll ist. Es ergehen folgende Beschlüsse:  1. Der KSV spricht sich gegen eine Änderung der oberen Altersgrenze für kirchl. Leitungsgremien aus. (5xJa, 1xNein, 1 Enthaltung)  2. Der KSV begrüßt die Änderung in § 13 Abs. 2 des KWG und bittet es zu ändern in: "Auf Diversität ist soweit wie möglich hinzuwirken." (einstimmig)  PaulusKG: Das Presbyterium erkennt in dem Vorschlag ein Abwägen zwischen dem Anspruch des Presbyteriums, als Leitungsgremien die jeweilige Gemeinde in ihrer Gänze zu repräsentieren und zu vertreten, sowie einem faktisch bestehenden und anzuerkennenden Mangel an Nachwuchs, der die KWG-konforme Besetzung von Leitungsgremien innerhalb der Gemeinden zunehmend schwierig macht. Diese Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit wurde diskutiert. Nach eingehender Beratung unterstützt das Presbyterium die vorgeschlagene Änderung von KO und KWG, mahnt aber gleichzeitig in aller Deutlichkeit an, dass diese Änderung keinesfalls dazu führen darf, dass sich die verfasste Kirche und ihre Gemeinden weniger dafür engagiert, dem ausgeführten Anspruch des Presbyteriums gerecht zu werden, und folglich auch junge Menschen für die Mitarbeit in den Leitungsgremien der Gemeinde zu begeistern und auszurüsten. Sollte die Änderung der KO und des KWG wie vorgeschlagen erfolgen, erwartet das Presbyterium auch eine Zukunftsstrategie und ausgearbeitete Perspektiven für die Zukunft der Presbyterien und die Nachwuchsgewinnung in Leitungsgremien.
8	Halle			KSV: Der KSV enthält sich aufgrund des uneinheitlichen Abstimmungsverhaltens der Presbyterien. Der KSV bittet darum, wohlwollend zu prüfen, auf welchem Wege die Arbeit in den Presbyterien attraktiver gestaltet werden kann (Stichwort: Bürokratieabbau). Das grundsätzliche Bestreben nach Diversität in den Gremien befürwortet der KSV ausdrücklich. (einstimmig)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme	
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	-	
9	Hamm	X (KS, KSV)		KS: Die KS Hamm stimmt den Änderungen zu, und macht sich das Votum des KSV zu eigen.  KSV: Der KSV stimmt den Änderungen zu und leitet sie befürwortend an die KS weiter. Der KSV hat seinen Beschluss in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Voten aus den Presbyterien gefasst, allerdings mit erheblichen Bedenken. Unsere Presbyterien weisen schon jetzt einen hohen Altersdurchschnitt auf. Das ist einerseits der Tatsache geschuldet, dass KGn vor allem ältere Menschen binden, andererseits dem erheblichen Verantwortungszuwachs in unseren Leitungsgremien, der zunehmend schwerer mit den Anforderungen von Familie und Beruf verträglich ist. Systemimmanent ist daher die Aufhebung der Altersgrenze konsequent, zumal niemand sich dem Vorwurf der Altersdiskriminierung aussetzen möchte. Dennoch besteht die Gefahr, dass unsere Gremien weitet überaltern. Das ist in Bezug auf die Innovationskraft, auf die wir dringend angewiesen sind, bedrückend. Von der Berufung einzelner jüngerer Mitglieder nach dem JBEG erhoffen wir uns keine grundlegende Veränderung. Vielmehr müssen Strukturen geschaffen werden, die Menschen unterschiedlicher Altersgruppen motivieren, mitzuarbeiten und dabei ihre Gestaltungskraft wahrzunehmen. Dazu bedarf es grundlegender, gesamtkirchlicher Transformationsprozesse.	
10	Hattingen- Witten	X (KG Welper- Blankenstein, KG Witten-Stockum, KG Herbede, KG Bommern [aber gegen die LS-Empfehlung])	X (KG Bredenscheid- Sprockhövel [aber Zustimmung zur LS-Empfehlung], Trinitatis-KG Witten, KG Wengern, Johannes-KG Hattingen)	KSV: Aus 7 Presbyterien sind Beschlüsse gemeldet worden, davon haben sich 3 für und 4 gegen die Abschaffung der Altersgrenze ausgesprochen. In einer weiteren Gemeinde wurde noch kein Beschlüss gefasst, aber eine Tendenz gegen die Abschaffung der Altersgrenze angedeutet. Die Förderung diverser Besetzung der Gremien wird von einer Gemeinde explizit begrüßt und von einer anderen abgelehnt. Der KSV verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und gibt die Stellungsnahmen der Gemeinden an die Landeskirche weiter.  KG Bommern: 1. Das Presbyterium befürwortet die vorgeschlagene Abschaffung der Altersgrenze (7 dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung).  2. Das Presbyterium spricht sich gegen den Vorschlag der gleichzeitig verpflichtenden Empfehlung mit dem vom LKA vorgeschlagenen Text aus, da die Abschaffung dann als halbherzig erscheint, damit unnötiger Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird, jedenfalls keine Wertschätzung für die bislang geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ausdrückt, (einstimmig)  KG Bredenscheid-Sprockhövel: lehnt die Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien ab, begrüßt aber die Empfehlung, eine möglichst nach Geschlecht, Alter und Beruf diverse Zusammensetzung der jeweiligen Leitungsgremien anzustreben. (einstimmig)  KG Herbede: Zustimmung (einstimmig, ohne Begründung)  Johannes-KG Hattingen: Das Presbyterium betont, dass eine generelle Anhebung des Alters für Presbyter auf über 75 Jahre wie ein "Rückschritt" wirkt. In der Zeit, in der KG dazu aufgefordert sind, sich zu modernisieren und anzupassen, gibt es eine schlechte Außenwirkung ein Gremium der "weißen Häupter" zu wählen. Wir sind eines der jüngsten Presbyterien im KK und glauben, dass jüngere Presbyterien auch eher aufgeschlossen für neue Ideen und Umstrukturierungen sein können, die für die Kirche jetzt und nicht in Zukunft so wichtig ist, weshalb sich dieses Presbyterium gegen die Änderung ausspricht.  KG Welper-Blankenstein: Zustimmung (einstimmig)  Trinitatis-KG Witten: Ablehnung (4 dafür, 8 dagegen, 1 Enthaltung; ohne Begrü	

щ	Kirchenkreis	Vot	um	Challe mana husa
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				KG Wengern: Ablehnung (einstimmig bei einer Enthaltung, ohne Begründung)
				KG Witten-Stockum: Zustimmung (einstimmig, ohne Begründung)
11	Herford			
12	Herne		X (KSV)	KSV: Der KSV berät die Änderung der KO und des KWG und der damit verbundenen Empfehlung. Diese Empfehlung soll dafür sorgen, dass trotz der angestrebten Aufhebung der Altersgrenze von 75 Jahren, Personen, die älter als 75 Jahre sind, nur in Ausnahmefällen Mitglieder von kirchlichen Leitungsgremien sein sollen. Der KSV empfindet dies als widersprüchlich und befürwortet die Beibehaltung der Altersgrenze. Die geltende Altersgrenze fördert einen Wechsel in der Zusammensetzung von kirchlichen Leitungsgremien, der als positiv angesehen wird und ein klares Kriterium für das Ausscheiden aus kirchlichen Leitungsgremien darstellt, das unabhängig von der subjektiven Selbsteinschätzung in die eigenen Fähigkeiten von älteren Mitgliedern ist. Zugleich können ehemalige Mitglieder von Leitungsgremien und ihre Kompetenzen nach wie vor aktiv in Beratungsprozesse durch beigeordnete und beratende Ausschüsse eingebunden werden. (5xJa, 3xNein)
13	Iserlohn	X (KS, KG Hemer, KG Schwerte, KG Ihmert, Versöhnung-KG)		KS-Beschluss:  1. Zustimmung  2. Die KS beschließt darüber hinaus, die Landeskirche zu bitten, das KWG grundlegend zu überarbeiten. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind Ideen entstanden, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt werden. (Bei zwei Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen)  Johannes-KG: Das Presbyterium enthält sich. Begründung:  1. Das Presbyterium halt die Abschaffung Altersgrenze für ungeeignet, die Probleme der Besetzung von Leitungsgremien v.a. von Presbyterien zu lösen. Als Probleme seien exemplarisch genannt:  - "Wie finden wir genügend Presbyterinnen?"  - "Wie finden wir die geeigneten Presbyter:innen?"  - "Wie bekommen wir jüngere Menschen ins Presbyterium (die auch noch exemplarisch 2035 Kirche aktiv mitgestalten)?"  - "Wie halten wir Presbyter:innen mit ihrer hilfereichen Erfahrung und den nötigen freien Zeitkapazitäten?"  - Wie bleiben Presbyterien handlungsfähig in Bezug auf Aufgabenfülle, Verantwortung und Beschlussfähigkeit?  2. Die Begründungen aus der Vorlage zum Stellungnahmeverfahren – neben Altersdiskriminierung, eine mögliche rechtliche Unsicherheit bei der Besetzung von Gremien und der Verweis auf andere Landeskirchen - erscheinen nur teilweise nachvollziehbar.  3. Die Empfehlung unter in der Vorlage nimmt die Aussage einer "Abschaffung" der oberen Altersgrenze teilweise wieder zurück, dadurch dass mit Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, deren Ausscheiden gemeinsam geplant und eingeleitet werden soll. Allerdings wird die Verantwortung für die Beendigung an die Leitungsgremien, sprich: in der Regel deren Vorsitzende delegiert.  Das Presbyterium stellt den Antrag an die KS, dass diese den Antrag an die LS stelle: Das Kirchenrecht bezüglich der Besetzung von Leitungsgremien möge grundlegend überarbeitet werden und dabei folgende Aspekte berücksichtigten:

	10. 1 1 .	Vot	tum	o. II
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				- Rückmeldungen und Erfahrungen mit dem JBEG
				- Beschluss der LS von 2019, die KL zu bitten "die Beteiligung von Christ*innen mit Migrationshintergrund an den
				Leitungsstrukturen unserer Kirche (Presbyterien, KS u.a.) gezielt zu fördern"
				- Stimmrecht in Presbyterien von privatrechtlich Beschäftigten in Interprofessionellen Pastoralteams
				- Vakanzen, Beschlussfähigkeit, ggf. die Möglichkeit, den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand auch außerhalb
				von Kirchenwahlverfahren zu verändern
				- Die Möglichkeit, einen Bewerber bei einer Kirchenwahl bei fehlender Eignung nicht zu wählen.  Das Presbyterium nimmt das Stellungnahmeverfahren zum Anlass und bringt folgenden Vorschlag in die
				Überarbeitung des Kirchenrechtes bezüglich der Besetzung von Leitungsgremien mit ein:
				Sachverhalt: Eine obere Altersgrenze in Leitungsgremien könnte eine diskriminierende Wirkung haben. Gleichzeitig
				werden die übrigen Kriterien der Befähigung zum Presbyter:innen-Amt nach Art. 36 (1) KO (sich "durch Besuch des
				Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen
				Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes () als treue Gliederder Gemeinde bewährt haben, einen guten
				Ruf in der Gemeinde besitzen") durch diese Altersgrenze nicht hinreichend berücksichtigt. Wie also kann ein
				Kirchenwahlverfahren geschaffen werden, das
				- die Gefahr von Altersdiskriminierung verringert,
				- die Frage nach der Befähigung zum Presbyter:innen-Amt stärker berücksichtigt,
				- die Beantwortung dieser Frage in der Kirchengemeinde - innerhalb des Wahlverfahrens – verortet
				- und eine praktikable Alternative zu "einfach mehr Gegen-Kandidat:innen aufstellen" darstellt?
				Dieses Verfahren müsste Vakanzen als mögliches Wahlergebnis ermöglichen gegenüber einer Wahl nichtbefähigter
				Gemeindeglieder (oder gar einer Beendigung des Verfahrens ohne Wahl nach §17 (1) KWG).
				Vorschlag: Das Presbyterium schlägt eine Kombination vor aus dem "Überlaufprinzip" bei Wahlen zum
				Presbyterium: - "Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben" (§28 ( 2 ) KWG),
				und dem Prinzip einer "Mindest-Stimmen-Zahl" oder "absoluten Mehrheit" wie bei Wahlen zum KSV:
				- "Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
				Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. (Art. 108 ( 4 ) 3 und 4 KO, wobei
				über Mitglieder des KSVs einzeln abgestimmt wird.).
				Konkret könnte der Vorschlag aussehen, § 28 (2) KWG zu ergänzen:
				- "Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben",
				"sofern sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.")
				Als Stimmen sind gültige Stimmzettel mit mindestens einem Kreuz zu zählen. Stimmzettel ohne Kreuze gelten als
				Enthaltung. Erklärung: Die o.g. Formulierung intendiert eine "50%+1-Hürde". Das ist technisch möglich, auch bei
				mehreren Kandidat*innen, über die gleichzeitig abgestimmt wird, da für jede zu besetzende Presbyter:innen-Stelle
				auf dem Stimmzettel ein Kreuz gesetzt werden kann. Insofern haben wahrscheinlich sogar mehrere
				Kandidat*innen 100% der abgegebenen Stimmen erhalten. Eine "50%+1-Hürde" würde bei gewählten

	Vot	tum	
Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
	Zustillillung	Apieliliulig	Kandidat*innen aussagen, dass die Mehrheit der an der Kirchenwahl beteiligten Gemeindeglieder diese für befähigt für das Presbyterinnen-Amt halten. (Der Umkehrschluss bei nicht gewählten Kandidatinnen ist nicht zulässig!). Wenn ein:eine Kandidatin diese, 50%+17 der Stimmen nicht auf sich vereinigen kann, gilt er *sie als nicht gewählt und die Stelle im Presbyterium bliebe vakant. Vorteile: Jeder: Kandidatin meine Wahl für eine Presbyterinnen-Stelle legitimieren. Das Element das "Wahl" bei der Besetzung von Leitungsgremien in der EKvW wird gestärkt. Die Beurteilung der Befähigung zum Presbyter-innen-Amt obliegt der KG, repräsentiert durch die sich an der Wahl beteiligneden Gemeindeglieder. Sie wird nicht durch eine obere Altersgrenze eingeschränkt. Auch ein vorangegangenes Wahlvorschlagsverfahren, das nicht mehr Kandidatinnen als zu besetzende Stellen benannt hat, schränkt die Möglichkeit der Beurteilung der Befähigung der vorhandenen Kandidatinnen nicht ein. "Der Preis": Es wird auf jeden Fall eine Kirchenwahl durchgeführt, auch mit einer genau ausreichenden oder zu geringen Anzahl von Kandidatinnen. Es kann vermehrt zu Vakanzen kommen, bzw. die Vakanzen aufgrund des Wahlverfahrens werden sichtbarer (wie viele Vakanzen in Presbyterien auf Grund der oberen Altersgrenze bestehen, weil Gemeindeglieder gar nicht erst zu Kandidatur zugelassen sind, ist nicht beobachtbar.) Aber genau das ist die Intention:  - Stärkung der Wahl  - Vakanzen als Alternative zur Wahl nicht als befähigt befundener Gemeindeglieder.  Aufgrund von Vakanzen könnte es öfter als bisher zu "struktureller Beschlussunfähigkeit" in Leitungsgremien und zur Einsetzung von Bevollmächtigen-Ausschüssen kommen. Deshalb wird insgesamt über Vakanzen, Beschlussfähigkeit und ggf. die Möglichkeit, den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand auch außerhalb von Kirchenwahlverfahren zu verädenen, sprich: zu verringern, zu beraten sein. (11.13)e, 1xein; 1.14. Entenhaltung)  KG Hemer: Bei der angeregten Diskussion wird deutlich, dass es neben dem Pro und Contra vor a
	Kirchenkreis	Kirchenkreis	Kirchenkreis Zustimmung Ablehnung

щ	Kirchenkreis	Votum		Stallungnahma
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnanme
#	Kirchenkreis			wird empfohlen, mit den Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten". Hier wird die Eigenständigkeit von erwachsenen Menschen nicht berücksichtigt. Eis entsteht eine unklare Rollensituation. Eine vermeintlich seelsorgliche Aufgabe wird einem geschäftsführenden Gremium übergestülpt. Die klaren Zuständigkeiten eines Presbyteriums sollten durch unklare Formulierungen nicht verwässert werden."  KG Ihmert: Bei der angeregten Diskussion wird deutlich, dass es neben dem Pro und Contra vor allem auch um den offenen und ehrlichen Umgang miteinander im Presbyterium geht. Jüngere Menschen sollen eine reale Chance auf Mitarbeit im Presbyterium erhalten, dazu gehört auch, dass nicht alle Stellen von älteren Menschen besetzt werden. Andererseits hat die Erfahrung der älteren Menschen auch ihren Wert und ihre Berechtigung. Der Satz in der Empfehlung der LS "Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit zu planen und einzuleiten" wird als diskriminierend empfunden und sollte gestrichen werden. Ein Besetzungsschlüssel wie auch im Jugendbeteiligungsgesetz angedacht, ist hilfreich. Es gilt im Presbyterium selbst die eigene Haltung und Offenheit zu prüfen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Jung und Alt zu achten. Es wird vorgeschlagen, immer zu den Wahlen wertschätzende und ehrliche Gespräche mit allen Presbyterin, unabhängig von ihrem Alter, zu führen, um ihre Tätigkeit im Presbyterium zu reflektieren. Das Presbyterium entscheidet sich für eine Aufhebung der Altersgrenze unter den oben genannten Voraussetzungen. (einstimmig)  Versöhnungs-KG: empfiehlt dem KSV die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Allerdings sollten folgende Anregungen in die landeskirchlichen Gremien eingebracht werden und dann in Zukunft auch Berücksichtigung finden: 2016 war es der LS augenscheinlich sehr wichtig, eine Altersgrenze für das Ehrenamt in unserer Landeskirche zu verankern. Die Argumentati
				möglichst positiv absegnen. Wir fordern die KL und die LS auf, endlich einen zeitgemäßen Umgang mit dem Ehrenamt zu pflegen, in dem die Betroffenen rechtzeitig und umfassend zu Beteiligten gemacht werden. Und das
<u> </u>		_		egal, ob 18 oder 80 Jahre alt.
14	Lübbecke	X	X	KSV: verzichtet auf eigene Stellungnahme
		(KG Alswede, KG	(KG Bad	KG Alswede: Zustimmung (einstimmig, ohne Begründung)

- 44	Virghankraia	Votum		Stallungnahma
#	Zu	ustimmung	Ablehnung	Stellungnanme
#	Bla Die Gehl Is F KG L	ustimmung lasheim, KG ielingen, KG hlenbeck, KG Isenstedt- Frotheim, Lübbecke, KG Wehdem)	Ablehnung Holzhausen, KG Börninghausen, KG Espelkamp [stimmt nur Änderung von § 13 KWG zu], KG Rahden)	Stellungnahme  I. Die Presbyterien lehnen die vorgeschlagene Abschaffung der oberen Altersgrenze ab. Die derzeitige Regelung aus dem Jahr 2016 ist ein guter Kompromiss zwischen einer strikten Altersgrenze, die bis 2016 bestand und der schon damals vorgeschlagenen, aber abgelehnten Abschaffung der Altersgrenze. Die Gründe für den Kompromiss sind weiterhin überzeugend:  a) Die Altersgrenze ermöglicht den Betroffenen, ohne Gesichtsverlust das Amt aufzugeben und bewahrt sie davor, zum Weitermachen "überredet" zu werden. Die Altersgrenze ist eine klare und verlässliche Regelung, die auch Entlastung schafft.  b) Die Altersgrenze bewahrt Gremien vor Überalterung und unterstütz den natürlichen Wechsel. Zu Recht gibt es ja auch in anderen Lebensbereichen, etwa im Berufsleben, Altersgrenzen.  2. Sollte es Unklarheiten hinsichtlich der bestehenden Regelung geben, wäre es Aufgabe der landeskirchlichen Juristen, durch eindeutige Aussagen hier Klarheit zu schaffen.  3. Die eigentliche Aufgabe für die Zukunft ist nicht die Abschaffung der Altersgrenze und der damit möglicherweise verbundenen Überalterung Vorschub zu leisten. Die Aufgabe ist vielmehr, die Gremien zu verjüngen und dazu beizutragen, dass die Arbeit in den Gremien attraktiver wird.  4. Es wird beantragt, die Stellungnahmen der Kirchengemeinden des KK und die Stellungnahme des KSV auf der nächsten KS vorzulegen und darüber zu berichten.  5. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei zukünftigen Stellungnahmeverfahren ausreichend Zeit zur Beratung in Presbyterien und kreiskirchlichen Gremien einschließlich der Kreissynode zu geben. Dass in so kurzer Zeit kurz vor Beginn des Wahlverfahren noch die Bestimmungen (einstimmig)  KG Blasheim: Zustimmung (einstimmig), ohne Begründung)  KG Dielingen: Das Presbyterium betrachtet diese Änderung des Kirchengesetzes als sinnvoll, da in Zukunft mit einer noch geringeren Bereitschaft zur Übernahme des Amtes zu rechnen ist. (einstimmig)  KG Espelkamp: Das Presbyteriums betrachtet diese Änderung der KO und des KWG hingehend der Abschaf

	Kirchenkreis	Votum		Challen and hour
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
				die Gestaltung des Gemeindelebens. Dies ist grundsätzlich positiv zu werten. Die Erfahrung, Verlässlichkeit, Zeit und das Engagement, das ältere Gemeindeglieder in der Regel in die Gemeindearbeit einbringen, hat großen Wert für das Leben einer KG. Allerdings geben wir ebenfalls zu bedenken, dass damit auch die Gefahr verbunden ist, dass , wenn langjährige Presbyter*innen auch über das 75. Lebensjahr hinaus Gemeindeleitung wahrnehmen, sich eingefahrene Strukturen und Muster in KG zementieren und wenig "frischer Wind" in das Leitungsgremium einer KG kommt. Dafür müssen Presbyterien sensibilisiert werden. Dieser Aspekt wird in der Empfehlung, die der Gesetzesänderung beigefügt ist, zwar nicht explizit genannt, jedoch implizit berücksichtigt. Es sollte angestrebt werden, auch jüngere Gemeindeglieder zu motivieren das Amt einer Presbyterin/eines Presbyters zu übernehmen. Wir begrüßen ausdrücklich den neuen Satz in § 13 Absatz 2 KWG: "Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken." Möge Gott uns dazu Gelingen schenken.  KG Lübbecke: Um Altersdiskriminierung und juristische Unsicherheiten zu vermeiden, soll die Altersgrenze abgeschafft werden. Es soll auf eine heterogene Gremienbesetzung geachtet werden. Es bleibt aber sinnvoll, dass eine Altersgrenze wahrgenommen wird. Mit 75 soll verpflichtend ein Gespräch geführt werden, inwieweit ein Verbleib im Gremium gewünscht und sinnvoll ist. (einstimmig)  KG Rahden: Das Presbyterium ist gegen die Änderung der KO. (1 Gegenstimme)
15	Lüdenscheid- Plettenberg	X (KSV, Theologischer Ausschuss, 7 KGn)		KSV: Rückmeldung aus den Gemeinden Neuenrade, Valbert, Oberbrügge, Attendorn-Lennestadt, Kierspe, Christus-KG Lüdenscheid, Plettenberg und vom Theologischen Ausschuss: durchgehend die Empfehlung, der Abschaffung der oberen Altersgrenze zuzustimmen.  Beschlussvorschlag: Der KSV stimmt - entsprechend auch der Empfehlung des Theologischen Ausschusses des KKes und sämtlicher Rückmeldungen aus den Gemeinden - der 74. Änderung der KO und der vorgeschlagenen Änderung des KWG zur Abschaffung der Altersgrenze zu. Beschluss: 5 Ja 2 Nein  Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg: Weil nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift dem betagten Menschen nicht nur eine besondere Würde, sondern vielfach auch besondere Führungsverantwortung beigelegt wird (Beispiel: Die Patriarchen in Israels Geschichte – deren altersbedingte Reife und deren altersbedingte Fehlleistungen sehr eindrücklich berichtet werden), dürfen wir davon ausgehen, dass auch in unserer Zeit geistliche Gaben und Berufungen nicht durch eine Altersgrenze eingeschränkt werden. Zu Pfingsten sind es gerade die Alten, die durch die Gabe des Heiligen Geistes Träume haben (Apg 2).  Der bisherigen Regelung Altersdiskriminierung zu unterstellen ist sicherlich völlig überzogen, aber eine obere Altersgrenze von 75 Jahren für den Dienst im Presbyterium macht den Eindruck, dass hier in einer lebendigen Dienstgemeinschaft etwas unnötig unflexibel geregelt wird. Wir erleben in unserer Gesellschaft, dass ältere Menschen in zunehmendem Maße rüstig und agil bleiben und damit in vielen Bereichen Aufgaben übernehmen. Auch deshalb ist eine prinzipielle Altersbegrenzung in einem Presbyterium nicht mehr angemessen. Ein fürsorgliches Miteinander wird gegenüber betagten Menschen Rücksicht und Schonung auch ohne diese Grenze nicht versäumen. Für eine Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze sprechen nach den Erläuterungen zu

ш	Windon Inch	Vo	otum	Challanna sharra
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
				diesem Stellungnahmeverfahren ferner eine vielerorts beobachtete Unsicherheit in der Besetzung von Leitungsgremien und der Umstand, dass 16 von 20 Landeskirchen ohne eine Altersgrenze auskommen. Der Ausschuss stimmt daher der vorgeschlagenen 74. Änderung der KO und des KWG; Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien gerne zu.  KG Rönsahl: Zustimmung (4xja, 1xnein, 1Enthaltung)
16	Minden	X (KSV, KG Friedewalde, KG Kleinenbremen, KG Schlüsselburg, KG Heimsen, KG Windheim, St. Markus-KG)	X (KG Lahde, Ref. PetriKG, St. Martini-KG)	KSV-Beschluss: Der KSV stimmt dem vorgelegten Vorschlag zur Änderung von KO und KWG zu. Ferner wird der dazu parallel vorgeschlagenen Empfehlung für die LS für die Zusammensetzung der Leitungsgremien zugestimmt. Aus den KGen, die sich an der Abfrage beteiligt haben, gab es wenig Ablehnung und vorwiegend Zustimmung. Abstimmungsergebnis: Bei 6 Ja und 3 Nein angenommen.  KG-Friedewalde: Zustimmung  KG Kleinenbremen: Zustimmung  KG Lahde: Ablehnung. Das Presbyterium sieht in der Abschaffung der Altersgrenze keinen Schritt zur notwendigen Modernisierung der Kirche.  Ref. PetriKG: Das Thema Altersgrenze ist nicht leicht und eindeutig zu entscheiden. Tendenziell wird die Altersgrenze als eher sinnvoll angesehen. In den letzten Jahrzehnten sind in der Petri-KG immer echte Presbyteriumswahlen durchgeführt worden und das Problem der Altersgrenze hat sich nicht gestellt.  KGn. Schlüsselburg, Heimsen, Windheim: Grundsätzlich Zustimmung, Problem jüngere Menschen ehrenamtlich für das Leitungsorgan zu finden.  St. Markus-KG: Zustimmung  St. Martini-KG: Ablehnung
17	Münster	X (KG Hiltrup, KG Warendorf, Andreas-KG, Johannes-KG, Markus-KG, KG Wolbeck, Thomas-KG, KG Everswinkel- Freckenhorst, KG Havixbeck, Friedens-KG, KG Telgte)	X (Apostel-KG, Mirjam-KG, KG Olfen, Auferstehungs-KG, KG Senden)	KSV-Beschluss: Die KGn bemängeln den knappen zeitlichen Vorlauf als unserer presbyterial-synodalen Ordnung nicht angemessen. Dennoch haben die meisten KGn eine Stellungnahme abgegeben, die indes unterschiedlich ausfällt. Der KSV schließt sich den diesbezüglichen Voten der Gemeinden an. Der KSV nimmt einen großen Diskussionsbedarf wahr und empfiehlt diesem einen ausreichenden Raum aus der Sommersynode 2023 zu geben. (einstimmig, bei einer Enthaltung)  KG Hiltrup: Mehr Zeit wäre wünschenswert gewesen; Aufhebung wird begrüßt; ebenso Hinweis auf Diversität Apostel-KG: einstimmige Ablehnung: Abwägung mögliche individuelle Altersdiskriminierung gg. struktureller Benachteiligung der zahlenmäßig jüngeren Generation; "Druck" zur Verjüngung wird gesenkt, Perspektivklarheit bleibt erhalten. Warum die Herabstufung in der Diversität "soweit möglich"?  Mirjam-KG: Die Zeitknappheit wird bemängelt; gegen eine generelle Abschaffung; Heraufsetzung auf 80 Jahre, um der Realität einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen  KG Olfen: die Zeitknappheit wird bemängelt; nicht praktikabel: "Die Aufhebung der Altersbegrenzung könnte dazu führen, dass die kandidierenden oder das Amt ausführenden Personen bei Auffälligkeiten verstärkt auf ihre Eignung und Leistungsfähigkeit überprüft werden müssten". Erheblicher Aufwand, Belastung für alle, keine klaren Kriterien, also schwierig. Zudem zeigt sich in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens, dass die Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit mit zunehmenden hohen Lebensalter abnimmt. Altersdiskriminierung greift nicht.

ш	Winds and mails	Vo	tum	Challengenshore
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnanme
#	Kirchenkreis			Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz erlaubt auch eine unterschiedliche Behandlung wg. Alters bei Vorliegen eines sachlichen Grundes. Gegen eine generelle Abschaffung; Heraufsetzung auf 80 Jahre, um der Realität einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen.  KG Warendorf: Zustimmung  Andreas-KG: Stimmt mehrheitlich zu (4-2)  Johannes-KG: begrüßt die Änderung  Markus-KG: Grundsätzlich stimmt das Presbyterium der Änderung zu, allerdings wird eine Limitierung der Anzahl der möglichen Presbyter:innen über 75 in einem Gremium diskutiert. Der Wortlaut der ergänzenden Empfehlung der Landeskirche (begleitendes Verfahren zum Ausstieg der älteren Presbyter:innen) stößt teilweise auf Widerspruch. Konkrete Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge:  1. Das Presbyterium der Ev. Markus-Kirchengemeinde schlägt vor, im neuen Gesetzestext zu ergänzen, dass in einem Presbyterium/Leitungsgremium die Anzahl der über 75-Jährigen beschränkt sein soll (nicht mehr als 10 – 20 %). Dies sollte im Gesetzestext verankert und nicht nur empfohlen werden.  2. In der zusätzlichen Empfehlung der Landeskirche sollte der Abschnitt, der sich auf den Umgang mit den über 75-Jährigen Mitgliedern bezieht, gestrichen werden (Streichen: "Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen.)  KG Wolbeck: Stimmt zu. Gefahr der Altersdiskriminierung und des Ausschlusses wertvoller EA ist gravierender als die Gefahr der Überalterung der Presbyterien.  Thomas-KG: Zustimmung  KG Everswinkel-Freckenhorst: befürwortet die Abschaffung, wenngleich zu überprüfen ist, ob ältere Kandidaten gesundheitlich ihr Amt ausüben können oder jüngere Kandidaten nicht verdrängt werden.  Auferstehungs-KG: klare Altersgrenze wird befürwortet; Sonderregelung im Einzelfall mit klarer Begründung; KG rü
				gesundheitlich ihr Amt ausüben können oder jüngere Kandidaten nicht verdrängt werden. <u>Auferstehungs-KG:</u> klare Altersgrenze wird befürwortet; Sonderregelung im Einzelfall mit klarer Begründung rügt die kurze Frist. <u>KG Senden:</u> Spricht sich für Beibehaltung der Regelung aus.  KG Havixbeck: Befürwortet die Abschaffung. Ablehnung der Empfehlung, dass die Leitungsgremien mit il Mitgliedern das Ende der Amtszeit gemeinsam planen und einleiten: Widerspruch und Verlagerung Verantwortung auf das Gremium bzw. den Vorsitzenden (unzumutbare Verantwortung); Irritation über
				<ul> <li>2) 8 Gemeinden stimmen zu, z.T. aber mit (erheblichen) Änderungsbedarfen: Heraufsetzung des Alters</li> <li>Begrenzung der Zahl älterer Mitglieder, nur im Ausnahmefall.</li> </ul>

щ	Kirchenkreis	Vo	tum	Challinger along
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				3) wenige lehnen klar ab.  4) Irritation über die kurze Frist und Rüge derselben.  Fazit:  - Rüge der Kurzfristigkeit  - Uneinheitliches Bild zeigt den noch großen Diskussionsbedarf  - erst ausführlich diskutieren, dann erst der Synode zur Beschlussfassung vorlegen, trotz Kirchenwahl 2024.
18	Paderborn	(knappe Mehrheit der KGn [KG Emmer- Nethe, KG Schloß Neuhaus, KG Delbrück, KG Borchen, KG Bad Lippspringe, KG Salzkotten-lehnt aber LS- Empfehlung ab])	X (KSV, KG Paderborn, KG Bad Driburg, KG Büren- Fürstenberg)	KSV-Beschluss: Der KSV stimmt dem Entwurf nicht zu. Er weist darauf hin, dass die beteiligten Presbyterien im Kirchenkreis sich mit knapper Mehrheit für die Abschaffung der bestehenden oberen Altersgrenze ausgesprochen haben.  KG Altkreis Warburg: Das Presbyterium hat intensiv und kontrovers über die geplante Abschaffung der oberen Altersgrenze für Leitungsgremien in unserer Kirche diskutiert. Als Argumente für die Abschaffung wurden Altersdiskriminierung und die individuelle gesundheitliche Konstitution genannt. Jede Person solle frei entscheiden können, wie lange sie im Amt bleiben möchte. Außerdem wurde erwähnt, dass es im ehrenamtlichen politischen Amt (z.B. in Stadträten) keine Altersgrenze gibt. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass wir als Kirche für (in diesem Fall ältere) Menschen eine Fürsorgepflicht haben. Ein Ausscheiden aus Altersgründen mache es leichter, Aufgaben in einem Leitungsgremium getrost abgeben zu können. Außerdem bleibt davon das ehrenamtliche Engagement im Allgemeinen unberührt. Im Gegenteil freuen wir uns über jede Person, die unabhängig vom Alter im Gemeindeleben mitwirkt - ob als Gemeindebriefverteiler:in oder Lektor:in oder darüber hinaus. Ein Leitungsamt jedoch bedarf einer besonderen Verantwortung. Ehrenamtliche Schöff:innen beispielsweise dürfen "nur" bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Amt bleiben. So kann unser Presbyterium kein eindeutiges Votum für oder gegen die Abschaffung der oberen Altersgrenze für Leitungsgremien treffen. KG Emmer-Nethe: Zustimmung (einstimmig) KG Baderborn: Ablehnung (einstimmig bei 5 Enthaltungen) KG Salzkotten: Das Presbyterium begrüßt die Abschaffung der oberen Altersgrenze. Dagegen wird die im Rundschreiben ausgeführte "Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien" abgelehnt. Begründung: Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und durch das Wahlverfahren ein vollgültiges Mandat haben, wird unterschwellig doch das baldige: Ausscheiden aus dem Amt nahegelegt. Somit werden sie zu Mandatsträgern zweiter Klasse gemacht: Das

#	Kirchenkreis	Vo	tum	Stellungnahme
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnanme
19	Recklinghausen	X (6 KGn)	X (KS [aber für Änderung von § 13 KWG], 2 KGn)	auf die Person zu und stellt "die Tauglichkeit" in Frage°\?' Die Möglichkeit, die seit der letzten Wahl besteht, bei der Wahl 74 Jahre alt zu sein und die Amtszeit anschließend zu beenden erscheint dem Presbyterium eine gute Lösung. Somit möchte das Presbyterium keine Änderung der Kirchenordnung in Bezug auf die Abschaffung der Altersgrenze m kirchlichen Leitungsgremien. (Einstimmig)  KG Schloß Neuhaus: Zustimmung (einstimmig)  KG Büren-Fürstenberg: Das Presbyterium beschließt, dem Gesetzesentwurf zur Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien NICHT zuzustimmen. Eine gesetzliche Regelung entlastet die Presbyterien vor überfälligen Gesprächen zur Beendigung des Dienstes, zudem schützt das Gesetz auch die betroffenen Presbyterinnen und Presbyter vor einer Überforderung. Es fordert die Presbyterien schon heute heraus, genügend Menschen für die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung zu gewinnen. (einstimmig)  KG Delbrück: Zustimmung (einstimmig)  KS: bedauert den überaus kurzen Zeitraum für die Beratung der vorgeschlagenen Änderung im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens und bittet bei zukünftigen Stellungnahmeverfahren um einen größeren Beratungszeitraum, gerade die Änderung der KO betreffend (angenommen bei 4 Enthaltungen). Die KS lehnt den Änderungsvorschlag ab (26 Jastimmen, 38 Gegenstimmen, 10 Enthaltungen).  Die KS begrüßt die Änderung des 5 13 Abs. 2 KWG, dass auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf soweit möglich hinzuwirken ist. (angenommen bei 4 Gegenstimmen und 8, Enthaltungen)  Aus 8 Gemeinden sind Rückmeldungen eingegangen, die neben dem Inhalt auch das Verfahren thematisiert haben. 6 Presbyterien begrüßen die Aufhebung der oberen Altersgrenze Leitungsgremien, 2 Presbyterien sprechen sich dagegen aus. Die Presbyterien in Marl und Datteln begrüßen die Änderung des KWG mit Blick auf die Hinwirkung auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf. Das Presbyterium Recklinghausen-Süd spricht sich gegen zusätzliche Vorgaben für die Besetzung des Amseriaus eine klare Regelun
				klare Regelung, die die Verantwortung nicht auf die gemeindliche Ebene delegiert. Nachwuchsprobleme werden dauerhaft nicht durch "Überalterung" gelöst. Eine Änderung der geltenden Regelung wird nicht dem Anspruch gerecht, dass kirchliche Leitungsgremien Verantwortung für Zukunftsgestaltung tragen. Der KK sollte sich auf der Synode der EKvW klar positionieren." (einstimmig)
20	Schwelm	Х	Х	KSV-Beschluss: Der KSV beschließt, dem Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung im Blick auf die obere
		(KG	(KSV, KG Schwelm,	Altersgrenze in Leitungsgremien zuzustimmen: Bei 2 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen <u>abgelehnt</u> .
		Gevelsberg[aber	KG Voerde)	KG Gevelsberg: Nach einer ausgiebigen Diskussion wird folgendes beschlossen:
		_		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
		Silschede[aber		Weiterhin wird die Empfehlung der LS für die Zusammensetzung der Leitungsgremien diskutiert und folgender
		Ablehnung von § 13 KWG und LS- Empfehlung], KG Haßlingen- Herzkamp-		Beschluss 1: Die vorgeschlagene Abschaffung der oberen Altersgrenze wird vom Presbyterium unterstützt. (13xJa 1xnein, 2xEnthaltung) Beschluss 2: Die vorgeschlagene Änderung von 5 13 Absatz 2 KWG wird vom Presbyterium unterstützt. (5xJa 7xNein, 4xEnthaltung)-Damit ist die geplante Änderung zu 5 13 Absatz 2 KWG (Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken) vom Presbyterium abgelehnt.

ш	Vinale and maia	Vot	:um	Challemanahara
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stellungnanme
#	Kirchenkreis		-	Beschluss gefasst: Beschluss 3: Das Presbyterium spricht sich gegen die Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien aus. (12xJa, 4xEnthaltung)  KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede: Das Presbyterium stimmt den geplanten Änderungen zu. Es macht sich die Stellungnahme von Pfr. Brecht zu eigen und leitet sie an den KSV weiter. (einstimmig):  1. Das Presbyterium befürwortet die Aufhebung der bisherigen Altersgrenze bei der Besetzung von Leitungsorganen, da diese in unseren Augen eine Form von Altersdiskriminierung darstellt.  2. Die Aufhebung der Altersgrenze wird allerdings konterkariert durch den vorgeschlagenen zusätzlichen Beschluss der LS, den Leitungsgremien zu empfehlen, "mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten". Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass aus Sicht der Landeskirche über 75-jährige Presbyter*innen und Synodale zwar geduldet werden, aber nicht erwünscht sind. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Presbyter*innen - zumindest in der Theorie - von der Gemeinde gewählt worden sind und durch diese legitimiert sind, auch wenn es aus Mangel an weiteren Kandidat*innen keine Wahl gegeben hat. Jede Einflussnahme auf die Ausübung des Amtes durch andere Presbyteriumsmitglieder verbietet sich von daher. Das Problem einer eventuellen Amtsunfähigkeit durch gesundheitliche Beeinträchtigungen ist nicht zu leugnen; die Landeskirche sollte aber darauf vertrauen, dass Leitungsorgane auf seelsorgerlich verantwortliche Weise damit umgehen können. Eine gesamtkirchliche Regelung hinsichtlich dieser Problematik ist übergriffig, die genannte Altersgrenze obendrein willkürlich. (Anm. zur Formulierung des Beschlusses: Das 75. Lebensjahr erreicht man einen Tag nach dem 74. Geburtstag. Bis auf weiteres gehen wir davon aus, dass nicht das Erreichen, sondern die Vollendung des 75. Lebensjahres gemeint ist.)  3. Im geänderten 5 13 Abs. 2 KWG heißt es, dass "auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf, soweit mög

	Winds and main	Vo	tum	Challan and hour
#	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	- Stellungnahme
				die Abschaffung der oberen Altersgrenze aus. <u>KG Voerde:</u> Das Presbyterium beschließt, den vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der oberen Altersgrenze nicht zuzustimmen. (Einstimmig, eine Enthaltung)
21	Siegen- Wittgenstein	X (12 KGn)	X (9 KGn)	<ul> <li>22 KGn haben eine Stellungnahme wie folgt abgegeben:</li> <li>12x Zustimmung: Arfeld, Bad Berleburg, Dorlar-Eslohe, Feudingen, Kaan-Marienborn, Krombach, Oberholzklau, Emmaus-SI, Bad Laasphe, Martini-SI, Raumland, Wingeshausen</li> <li>9x Ablehnung: Burbach, Elsoff- u. Edertal, Erndtebrück, Ferndorf, Freudenberg, Gleidorf, Lukas-SI, Müsen, Neunkirchen</li> <li>Eine Gemeinde enthält sich: Banfetal</li> </ul>
22	Soest-Arnsberg	X (KG Brilon, KG Erwitte, KG Hüsten, KG Neuengeseke KG Sundern)	X (KSV, KG Meschede, KG Werl)	KSV: Beschluss-Nr.3: Der KSV schließt sich dem Vorschlag zur 74. Änderung der KO und des KWG an. Abstimmungsergebnis: abgelehnt bei Ja 4, Nein 4, Enthaltungen 1  Beschluss-Nr. 4: Der KSV beantragt die Verschiebung der Altersgrenze für höhere Leitungsgremien auf 80 Jahre. Abstimmungsergebnis: abgelehnt bei Ja 3, Nein 6  KG Brilon: Zustimmung (einstimmig bei 2 Enthaltungen; ohne Begründung)  KG Erwitte: Zustimmung. Das Presbyterium befürwortet die Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien. Diesem Gedanken läuft der vorgeschlagene Beschluss zur Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien jedoch zuwider. Das Presbyterium erachtet diese Empfehlung als überflüssig. (einstimmig)  KG Hüsten: Das Presbyterium begrüßt die geplante Abschaffung der oberen Altersgrenze einstimmig. In einer Zeit, in der die Menschen immer länger geistig und körperlich aktiv und gesund sind, sollte jeder Mensch selbst entscheiden dürfen, wie lange er ehrenamtlich tätig sein möchte, auch in leitender Position. In anderen Bereichen wie z.B. der Politik hat es diese Grenzen nie gegeben. Deshalb ist die Änderung überfällig. (einstimmig)  KG Lippstadt: Enthaltung wegen patt bei Abstimmung  KG Meschede: Das Presbyterium spricht sich dafür aus, die Altersgrenze von 75 Jahren auf 80 Jahre für die Ämter in kirchlichen Leitungsgremien zu erhöhen. (einstimmig)  KG Neuengeseke: Für die Streichung spricht, dass künftig nicht von vornherein der Kreis möglicher Mitglieder beschnitten bleibt, dies auch mit Blick auf die mancherorts bestehenden Schwierigkeiten überhaupt genügend Kandidaten zu gewinnen. Gegen die Streichung sprechen die Argumente, die zur Einführung der Altersgrenze führten, nämlich insbesondere einer Überalterung der Gremien vorzubeugen, was zu einer gewissen inhaltlichen Starrheit führen und dies wiederum das Interesse jüngerer Kirchenmitglieder ausbremsen kann. Auch dürfte ohne Altersgrenze oftmals die teils mühsame rechtzeitige Suche nach Nachfolgern entfallen, was zu einer aufbauenden Schieflage führen kann. Zu

#	Kirchenkreis	Votum		Challum and have
#		Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme Stellungnahme
22				KG Sundern: Zustimmung; weist aber auf das Problem der Überalterung hin. (einstimmig, 1 Enthaltung)  KG Werl: Das Presbyterium spricht sich für die Beibehaltung der Altersgrenze aus, da ansonsten die Problematik einer Überalterung des Gremiums besteht. (einstimmig)  KG Wickede: Enthaltung nach kontroverser Diskussion
23	Steinfurt- Coesfeld-Borken	X (KG Nordwalde- Altenberge, KG Coesfeld, KG Dülmen, KG Nottuln, KG Oeding- Stadtlohn- Vreden, KG Suderwick)	X (KSV, KG Ahaus, KG Emsdetten, KG Bocholt, KG Borghorst- Horstmar, KG Gescher-Reken)	KSY-Beschluss: Der KSV nimmt einstimmig die diversen Haltungen der KGn zu einer möglichen Abschaffung der Altersgrenze in kirchl. Leitungsgremien zur Kenntnis, ebenso, dass die KGn etwa zur Hälfte für die Beibehaltung der Altersgrenze votiert haben. (Insgesamt haben 10 von 20 KGn ein fristgerechtes Votum abgegeben; davon sprachen sich 50 % für, 50 % gegen eine Abschaffung der besagten Altersgrenze aus.) - Angesichts dieser Diversität votiert auch der KSV einstimmig für eine Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze für kirchl. Leitungsgremien. KG Ahaus: Mit der Abschaffung der oberen Altersgrenze können sich kirchliche Gremien nus schwer erneuern. Die Erfahrung, dass man Gremien nicht mehr besetzen kann, ist zugleich ein heilsamer Druck auf die jeweilige KG, sich zu verändern. Die Altersbegrenzung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, sich aus der Leitungsverantwortung für die KG ohne Rechtfertigungsdruck und schlechtes Gewissen zu verabschieden. In Hinsicht auf die geplante heterogene Zusammensetzung sollte nicht nur auf Alter, Geschlecht und Beruf geachtet werden, wünschenswert ist auch eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte. Zudem regen wir dringend eine kritische Prüfung der KO in Art. 36 Abs. 1 mit der Frage an, ob die dort beschriebenen Voraussetzungen für ein Presbyteramt noch zeitgemäß sind und nicht mehr Menschen abhalten als Altersgrenzen. Beschluss: Aus den genannten Gründen spricht sich das Presbyterium gegen eine grundsätzliche Aufhebung der Altersgrenze aus. (einstimmig)  KG Bocholt: "Grundsätzlich begrüßen wir diese Überlegung, da viele Presbyterien Mühe haben, geeignete Kandidat*innen für das Presbyteramt zu finden. Andererseits gibt es in der EKvW ja die Bemühung, vor allem jüngere Kandidat*innen für die Leitungsgremien zu finden. Dazu wurde das JBEG am 15. Juni 2022 erlassen. Nun könnte die Abschaffung der Altersgrenze bedeuten, dass Presbyterien eine geringere Motivation haben, jüngere Kandidat*innen zu finden und das Erprobungsgesetz konterkarieren. Unser Vorsch

#	Kirchenkreis	Votum		Stollunggabase
Ħ		Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				Stimmen 2 Nein-Stimmen (Die Gegenstimmen waren nicht für den Vorschlag der Landeskirche, sondern für ein Fortbestehen der Altersgrenze.))  KG Borghorst-Horstmar: Das Presbyterium ist gegen die Abschaffung der Altersgrenze für ehrenamtliche kirchliche Ämter. Angesichts der aktuellen immensen Herausforderungen, vor denen die ev. Kirche auf allen Ebenen steht (Mitgliederschwund, Finanzprobleme, Klimaneutralität, Gebäudeüberkapazitäten,) sollte Energie in innovative Lösungsansätze und dazu geeignete Entscheider:innen gesteckt werden. Aus der Not heraus, dass sich in den bestehenden Systemen und Gremien zu wenig jüngere Menschen engagieren, sollte nicht auf "das Alter" gesetzt, sondern grundsätzlichere auch strukturelle Reformen angestoßen werden, die den Herausforderungen der Gegenwart adäquat begegnen können. (einstimmig)  KG Coesfeld: Zustimmung mit 4 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung  KG Dülmen: Stimmungsbild: 7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung  KG Einsdetten: "Das Presbyterium diskutiert die Thematik kontrovers. Eine Mehrheit befürchtet eine Überalterung der Gremien und ein Nachlassen bei der Suche nach jüngeren Mitgliedern oder Kandidat*innen. Beschluss: Für die Neuregelung: Ja 1 Stimme, dagegen 7 Stimmen. Damit lehnt das Presbyterium mit Mehrheit die Abschaffung der Altersgrenze ab."  KG Nordwalde-Altenberge: Zustimmung (ohne Begründung)  KG Gescher-Reken: Das Presbyterium plädiert dingend dafür, die bestehende Altersgrenze beizubehalten und lehnt eine Abschaffung derselben als nicht zielführend ab. Um das Presbyteramt attraktiver zu machen, wäre es viel wichtiger, die Aufgaben für Presbyter:innen zu reduzieren, sodass das Amt auch für Menschen mit Erwerbs- und/oder Care-Arbeit Amt zu bewältigen ist! Wenn geistliche (!) Leitung wieder im Vordergrund stünde – und nicht wie derzeit Verwaltungs- und Finanz-Aufgaben (z. B.: im Zusammenhang mit der Einführung der Umsatzsteuer u.v.m.) wäre das sicher eine gute Motivation auch für Jüngere, dieses Amt zu übernehmen. Beschluss: einstimmig
24	Tecklenburg	X (KSV [aber Ablehnung der LS-Empfehlung], 8 KGn)	X (3 KGn)	KSV: hat sich eingehend mit den Stellungnahmen aus den KGn zur beabsichtigten Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien befasst und in Bündelung der zentralen Aussagen aus den eingegangenen Stellungnahmen einen Beschluss gefasst, der diesem Schreiben beigefügt ist. An dem Stellungnahmeverfahren haben sich 11 von 17 KGn beteiligt. 8 KGn haben sich positiv zur beabsichtigten Änderung geäußert, 3 KGn ablehnend. Irn Ergebnis kommt deshalb auch der KSV zu dem Beschluss, der beabsichtigten Änderung zuzustimmen und für eine Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien zu plädieren. Zwar hat sich seit der letzten Veränderung der Altersgrenze im Jahr 2016 keine weitere Problemanzeige ergeben, so dass sich daraus schließen lässt, dass mit der seither geltenden Regelung ein Einverständnis besteht. doch hält der KSV das

#	Kirchenkreis	Votum		Challen an above a
		Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme
				Argument für stichhaltig, dass aus Gründen der Altersdiskriminierung eine obere Altersgrenze generell nicht mehr zeitgemäß ist. Für die Abschaffung spricht auch, dass mittlerweile in 16 von 20 ev. Landeskirchen eine solche Altersgrenze nicht mehr existiert und sich in diesen Landeskirchen keine Probleme in Richtung einer Überalterung der kirchenleitenden Gremien erkennen lassen. Allerdings lehnt der KSV in Auswertung der Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden die parallel zur Abschaffung der Altersgrenze beabsichtigte "Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsorgane" in dem vorgelegten Wortlaut ausdrücklich ab. Die Empfehlung, mit den Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendung der Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. wird als widersprüchlich und kontraproduktiv empfunden, wenn die Abschaffung der oberen Altersgrenze mit dem Argument der Altersdiskriminierung begründet wird. "Es kann nicht sein, dass einerseits die Altersgrenze aufgehoben, andererseits aber das Ausscheiden gleich mitgeplant werden soll", bemerkt die KG Rheine-Jakobi. Die KG Westerkappeln hält die Empfehlung, ein Gespräch über eine Ausstiegsperspektive zu führen, gar für "absurd, demütigend und dem eigentlichen Vorhaben gegenüber kontraproduktiv". Der Hinweis auf eine möglichst diverse Zusammensetzung der Leitungsgremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf wäre aus Sicht des KSV deshalb völlig ausreichend ohne den expliziten Hinweis auf das Alter der Gremienmitglieder, durch den die Altersbeschränkung doch wieder durch die Hintertür hereinkommt, was durch den Buchstaben der KO nicht mehr gedeckt wäre, sofern eine Altersbeschränkung in dieser nicht mehr vorkommt. Der KSV votiert deshalb dafür, auf die Empfehlung entweder ganz zu verzichten oder in dieser den folgenden Absatz einfach ersatzlos zu streichen: "Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolg
25	Unna			(1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
26	Vlotho	Х	Х	KS: 8 Presbyterien haben Stellung genommen. 1 Presbyterium befürwortet die Änderung, alle anderen sprechen
		(1 KG)	(KS, 7 KGen) [aber die Änderung von § 13 KWG wird von allen befürwortet]	sich ausdrücklich gegen eine Aufhebung der oberen Altersgrenze aus. Als Argumente nennen sie die Beschlüsse: die jetzige Regelung ermöglicht einen Abschied aus Leitungsämtern ohne Gesichtsverlust; eine Verjüngung der Leitungsorgane ist dringend anzustreben, sie braucht das Ausscheiden Älterer; die Öffnung würde ein Mehr an Diskussionen in Leitungs- und Aufsichtsorganen verursachen. Die Änderung von § 13 Absatz 2 KWG, die das bisher geforderte Gleichgewicht von Männern und Frauen durch die Forderung nach Diversität in der Besetzung der Leitungsgremien ersetzt, wird befürwortet. St. Stephan regt eine Absenkung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre an. Porta Westfalica - Süd bemängelt ausdrücklich den knappen Zeitrahmen für das Stellungnahmeverfahren und

щ	Kirchenkreis	Votum		0. 11 1
#		Zustimmung	Ablehnung	Stellungnahme Stellungnahme
				wünscht bei wichtigen Themen eine echte Diskussion mit mehr Zeit. <b>Beschluss:</b> Die KS lehnt die Aufhebung der oberen Altersgrenze für Leitungsgremien ab. Die Änderung von § 13 Absatz 2 KWG, die auf "Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf" bei der Besetzung von Gremien zielt, wird ausdrücklich befürwortet. Begründung: Das Anliegen, vermehrt jüngere Menschen in Leitungsgremien hineinwachsen zu lassen (siehe JBEG), kann nur umgesetzt werden, wenn Ältere aus diesen Gremien ausscheiden. Eine diverse Altersstruktur ist gewünscht und für die Leitung von KG/KK/LK hilfreich. Die bisherige Regelung ermöglicht einen Abschied aus Leitungsämtern ohne Gesichtsverlust. Niemand muss aufgrund von Alterserscheinungen überredet werden, aus dem Amt auszuscheiden. Die Altersgrenze bietet ein sachliches Kriterium für die Mitgliedschaft im Leitungsorgan. Bei einer Aufhebung der Altersgrenze ist die Entscheidung über das Ausscheiden der eigenen Erkenntnis oder dem Gesprächsgeschick der Leitungs- und Aufsichtsorgane anheimgegeben. Der Kommunikationsaufwand erhöht sich dadurch erheblich, eine persönliche Verletzung ist nicht auszuschließen. (Mit Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen)
	Summe	2 KS	2 KS	Fazit:
		5 KSV	11 KSV	24 Kirchenkreise von 26 haben sich an dem Stellungnahmeverfahren beteiligt.
		106 KGn	69 KGn	• Von den 24 Kirchenkreisen hat ein Kirchenkreis seine Enthaltung aufgrund des uneinheitlichen
				Abstimmungsverhaltens seiner Presbyterien mitgeteilt. Alle anderen Kirchenkreise haben für oder gegen die Abschaffung der oberen Altersgrenze votiert.  • Von den 23 Kirchenkreisen, die votiert haben, ist aus 3 Kirchenkreisen keine Zustimmung (weder von der KS,
		20 Kirchenkreise	20	noch vom KSV oder einzelnen Kirchengemeinden) eingegangen.
			Kirchenkreise	Aus 17 Kirchenkreisen gingen sowohl zustimmende als auch ablehnende Voten ein.
				• Von den Leitungsorganen eines Kirchenkreises (KS und KSV) stimmen 6 für die Abschaffung der Altersgrenze,
				13 dagegen. Bei den restlichen 7 Kirchenkreisen enthalten sich die Leitungsorgane.
		6x Zustimmung	40 4111	• 1 KSV und 4 Kirchengemeinden stimmen der Abschaffung der Altersgrenze zu, lehnen aber die
		von KSV	13x Ablehnung	vorgeschlagene LS-Empfehlung ab.
		und/oder KS	von KSV und/oder	Der Änderung von § 13 KWG (Diversität) wird mit weit überwiegender Mehrheit zugestimmt.
			KS	